

Ausbau der L 50 durch den Bau eines Radweges zwischen Bruch und Dreis

Unterlage 19.3

Von Bau - km: **0+000 – 3+860**

Landesbetrieb

Mobilität
Rheinland-Pfalz



Nächster Ort: **Dreis**

Bau Länge: **ca. 3+860 km**

LBM Trier



Rheinland-Pfalz

Planfeststellung

- Fachbeitrag zum Artenschutz -

Aufgestellt:

gez. Bartnick

Trier, den 11.03.2024

L50 RW Bruch-Dreis

FACHBEITRAG ARTENSCHUTZ



Bearbeiter:

Büro für Landespflege
Egbert Sonntag, Landschaftsarchitekt
Moselstr. 14, 54340 Riol
T.: 06502 99031 F.: 06502 99032
e-Mail: info@sonntag-bfl.de



Auftraggeber:

**Landesbetrieb Mobilität
TRIER**
Dasbachstr. 15c,
54292 Trier

April 2021, aktualisiert Februar 2024, Projekt Nr. 2018-09

Titelbild: Trasse des Radweges entlang des Mühlgrabens in Dreis

Inhalt

	<i>Seite</i>
1.....Einleitung	3
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	3
1.2 Rechtliche Grundlagen	3
1.3 Datengrundlagen.....	4
1.4 Relevanzprüfung	5
1.5 Alternativen	5
2.Vorhabenbedingt zu erwartende Beeinträchtigungen.....	5
3.....Bestand und Betroffenheit der streng geschützten Arten nachAnhang IV der FFH-Richtlinie.....	6
4.....Bestand und Betroffenheit der europäischen Vogelarten nach Art. 1Vogelschutz-Richtlinie (besonders und streng geschützte Arten).....	7
4.1Einzelart- und gruppenbezogene Beurteilung	8
5.....Fazit	75

Anhang 1: Ergebnis der Relevanzprüfung

1. Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die vorliegende Planung umfasst den Bau eines Radwegs parallel zur Landesstraße L 50 von Bruch nach Dreis.

Absicht der Planung ist es, eine durchgehende Radwegeverbindung von Binsfeld nach Dreis im Salmtal zu schaffen. Von Binsfeld bis Bruch ist der Radweg bereits vorhanden.

Das Vorhaben liegt im Landkreis Bernkastel-Wittlich, in der Verbandsgemeinde Wittlich-Land.

Der Fachbeitrag Artenschutz bezieht sich auf die Antragsunterlagen des LBM Trier vom September 2020. Er wurde im Januar/Februar 2024 aktualisiert.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Die Artenschutzprüfung gem. §§ 44 und 45 BNatSchG ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung eines Bauvorhabens.

Im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Betrachtung ist für die europarechtlich geschützten Arten (Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV FFH-RL, Europäische Vogelarten gem. Art. 1 EU-VRL) zu untersuchen, inwieweit bei Realisierung des Bauvorhabens

- artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt sind,
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen, sofern Verbotstatbestände erfüllt werden.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

„Es ist verboten,

- *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Nach § 44 Abs. 5 sind Ausnahmen für bestimmte Bauvorhaben (Eingriffe) möglich:

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 BNatSchG Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot der Beeinträchtigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und auch ein damit verbundener unvermeidbarer Verstoß gegen das Tötungsverbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten und Standorte der Pflanzen im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Um dies sicher zu stellen können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ergriffen werden.

1.3 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen für die artenschutzrechtliche Ersteinschätzung wurden verwendet:

- Hortulus GmbH, Patrick Jaskowski (2013): Ornitologische Untersuchung L 50 Radweg Binsfeld bis Dreis, Abschnitt Bruch-Dreis.
- Öko-Log, Bearbeitung: Dr. Mathias Herrmann, Dipl.-Ing. (FH) Christian Neumann, Dipl. Biol. Sylvia Stephan (2016): Einschätzung des Konfliktpotentials der Varianten bezüglich des geplanten Radweges im Salmtal zwischen Dreis und Bruch. Endbericht.
- Birgit Gessner (2020): Aktualisierung der Radwegtrasse bei Haus Kasfeld. Einschätzung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials für Fledermäuse.
- Dr. F. K. Wilhelmi unter Mitwirkung von F. Geisen (2022): Faunistische Erfassungen zum Vorhaben der L 43 bei Dreis, Kreis Bernkastel-Wittlich im Auftrag des Landesbetrieb f. Mobilität Trier.
- Artensteckbriefe des LBM Rheinland-Pfalz (Stand 2020).
- Online-Vogelführer des NABU Deutschland.
- Bundesministerium f. Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Abt. Straßenbau (2012): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr.
- Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten (2014): Rote Liste Brutvögel in Rheinland-Pfalz.
- Vögel in und um Rheinland-Pfalz
https://www.arteninfo.net/elearning/voegel/view_dkey/33.html
- Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz: Natura 2000 Bewirtschaftungspläne und Steckbriefe
- Bundesamt für Naturschutz (2024): Artenporträts
- Min. f. Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität RLP: <https://natura2000.rlp-umwelt.de>
- Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz: LfU-Artdatenportal
- Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz: ARTeFAKT – Arten und Fakten
- Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität Rheinland-Pfalz (MKUEM, 2023): Rote Liste Farn- und Blütenpflanzen

Darüber hinaus wurde das Plangebiet im Frühjahr, Sommer und Herbst im Jahr 2018 und im Spätsommer 2020 vollständig begangen. Im Herbst 2023 wurde eine Plausibilitätskartierung ergänzt. Es wurden Pflanzenarten sowie ihre Dominanz aufgenommen, um so den Biotoptyp bestimmen zu können. Anhand dieser Erfassung können auch Rückschlüsse auf bestimmte Tierarten gezogen werden, die in gewissen Biotoptypen vorkommen.

1.4 Relevanzprüfung

Vorab wurden die relevanten Artengruppen ermittelt. Gemäß den tierökologischen Gutachten der Datengrundlagen wurden die festgestellten Arten (s. Relevanztabelle) mit den konkreten Auswirkungen des Projektes überlagert, so dass im Ergebnis die geschützten Arten übrigbleiben, die vermutlich erheblich beeinträchtigt werden könnten.

1.5 Alternativen

Der Radweg ist das Ergebnis der Variantenprüfung. Auf die Variantenprüfung wird im UVP-Bericht näher eingegangen.

2. Vorhabenbedingt zu erwartende Beeinträchtigungen

Anlagebedingte Auswirkungen

Das Vorhaben führt zum Verlust von Vegetationsflächen an der stark befahrenen Landesstraße L50.

Neben anlagebedingten Auswirkungen sind auch bau- und betriebsbedingte Auswirkungen relevant. Der Betrachtungsraum erstreckt sich daher über die anlagebedingte Inanspruchnahme von Strukturen und Flächen hinaus bis zu einem angenommenen Wirkraum. Aufgrund der Vorbelastungen durch die vorhandene Straße und Siedlungstätigkeit sind folgende baubedingte Störungen nicht relevant, da sie zeitlich begrenzt sind oder nicht über die Vorbelastungen hinausgehen:

- Visuelle und akustische Störeffekte durch Bauarbeiten
- Staub- und Schadstoffeinträge
- Störungen in Form von optischen und akustischen Reizen durch Baufahrzeuge

Betriebsbedingt ist eine Vergrämung von Arten nicht zu erwarten, da die L050 bereits besteht und die vorkommenden Arten mit hoher Wahrscheinlichkeit an menschliche Nähe angepasst haben. Da die Anlage des Radweges ohne Beleuchtung geplant ist, können betriebsbedingte Auswirkungen durch dauerhafte Lichtemissionen ausgeschlossen werden. Der geplante Fahrradweg wird durch die Nutzung auch keiner erhöhten Lärmquelle ausgesetzt, da der Radweg überwiegend oder ausschließlich bei Tageslicht genutzt wird. Kurzzeitige Licht- und Lärmquellen, die evtl. von einzelnen Radfahrern ausgehen, führen nicht zu erheblichen Störungen.

Aus der Betrachtung der Summe der bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen und der Habitatansprüche verbleiben für die weitere Prüfung lediglich die Artengruppen

- Vögel
- Säugetiere (Fledermäuse, Wildkatze, Haselmaus)

2.1 Weitere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Ein Vorkommenspotenzial von artenschutzrechtlich relevanten Arten aus den Artengruppen Pflanzen, Amphibien, Reptilien, Käfer, Tagfalter, Libellen, Mollusken ist äußerst unwahrscheinlich. Im Baufeld sind keine geeigneten Bäume vorhanden, so dass ein Vorkommen von xylobionten (holzbewohnenden) Käferarten, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet sind, ausgeschlossen werden kann.

Bei den Tagfaltern wird ein Vorkommen des *Großen Feuerfalters (Lycaena dispar)* aufgrund der Darstellungen in den Verbreitungskarten der Pflanzen- und Tierarten des LfU-Artportal (2022) ausgeschlossen.

Auswirkungen auf Arten, die keine Anhang IV-Arten oder keine Arten der Vogelschutzrichtlinie sind, werden im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Eingriffsregelung) betrachtet.

3. Bestand und Betroffenheit der streng geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Die streng geschützten Arten werden in ihrem örtlichen Vorkommen (örtliche Population) geschützt. Das "Zerstören" von Biotopen der streng geschützten Arten ist untersagt. Der Begriff Zerstörung meint in diesem Zusammenhang nicht die Vernichtung des gesamten Lebensraumes; vielmehr reicht es aus, diesen soweit zu beeinträchtigen, dass er als dauerhaftes Habitat für die vorkommenden streng geschützten Arten nicht mehr geeignet ist. Hierunter fallen auch Veränderungen von abiotischen Faktoren und Beeinträchtigungen als Folge stofflicher Einträge, die ansonsten nicht unter die Eingriffsdefinition fallen. Dies ist hier nicht der Fall.

Sofern die Verletzung von Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht vermeidbar ist, kann eine Ausnahme zugelassen werden. Die Voraussetzungen hierfür sind in § 45 Abs. 7 BNatSchG festgelegt:

- keine zumutbaren Alternativen,
- Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Art verschlechtert sich nicht (bzw. bleibt bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Regelfall günstig),
- Vorliegen bestimmter Ausnahmegründe (bsp. zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses).

Eine Beeinträchtigung von Fledermäusen ist bau- und betriebsbedingt nicht wahrscheinlich: Fledermäuse sind dämmerungs- und nachtaktive Tiere, die durch Baustellenbetrieb nicht gestört werden, denn die Bautätigkeit findet nicht bis in die späten Abendstunden statt. Betriebsbedingte Auswirkungen, die über die vorhandenen Beeinträchtigungen durch Straßenverkehr und Siedlungstätigkeiten hinausgehen, sind nicht zu erkennen.

Anlagebedingt

Für Fledermäuse bedeutsam, als Orientierung bei der Jagd, sind Ufergehölzsäume, lineare Gehölzstrukturen entlang von Wegen und Straßen sowie Waldrändern.

Anlagebedingt müssen zwar Gehölze an der L 50 gerodet werden. Aufgrund der Dimensionierung und des Verbleibens von straßenbegleitenden Gehölzen und des Ufergehölzsaumes an der Salm hat dies keine Auswirkungen auf die Orientierung von Fledermäusen bei der Jagd.

Eine Betroffenheit von Quartieren von Fledermäusen wird durch die Variantenwahl und eine Vermeidungsmaßnahme ausgeschlossen.

3.1 Maßnahmen zur Verhinderung artenschutzrechtlicher Tatbestände

- Im Umfeld des „Landhauses Kasfeld“ zeigten sich bei dieser Trassenführung Bereiche, die potenziell für Fledermäuse negative Auswirkungen haben könnten. Deshalb wurden für diese Variante erneut Fledermausuntersuchungen durchgeführt und ein artenschutzrechtlicher Bericht vorgelegt (GESSNER 2020). Wegen konfliktträchtiger Abschnitte kam es Ende 2019 zu einer weiteren Plananpassung der Trasse. Die hier vorgelegte Trasse wurde daher aus einem eichenreichen Altholzbestand verlegt in den hier betrachteten Bereich:
- *„Im Zuge der Baufeldfreimachung müssen nun nur einzelne Gehölze gefällt werden, die am Wegrand stehen. Hinzu kommen weitere Einzelbäume, die möglicherweise aus Verkehrssicherungsgründen gefällt werden müssen. Es handelt sich überwiegend um schwaches oder mittleres Baumholz, welches selten Quartiermöglichkeiten bietet. Zur Vermeidung der Tötung von Individuen ist eine Winterfällung ausreichend.“* (GESSNER)
- Durch die Variantenwahl wird ein artenschutzrechtlicher Tatbestand bezüglich Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Wildkatze bereits vermieden. *„Beim Bau des Radweges kann es lokal durch den Einsatz von schweren Maschinen zu Störungen kommen. Aufgrund der großen Streifgebiete von Wildkatzen und der Tatsache dass, nicht alle Bereiche des Reviers täglich aufgesucht werden, sind Wildkatzen in der Lage Baustelleneinrichtungen zu umgehen. Sofern die Baumaßnahmen in die Fortpflanzungszeit fallen und nachts durchgeführt werden, ist mit Störungen zu rechnen. Der Tatbestand erheblicher Störungen (nach BNatSchG § 44 Abs. 1 Satz 2) bei der Partnerfinden zur Rollzeit (Februar-März) ist aber nicht gegeben.“* (Dr. Herrmann, ÖkoLog).
- Durch die Variantenwahl wird weiterhin ein artenschutzrechtlicher Tatbestand bezüglich Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Haselmaus vermieden. Da die Trasse auf vorhanden Waldwegen oder am Straßenrand verläuft, frei von Gehölzaufwuchs, werden typische und von der Haselmaus bevorzugte Lebensräume vermieden. Dies sind Lebensräume mit einer hohen Arten- und Strukturvielfalt, meist Laubwälder oder Laub-Nadel-Mischwälder mit gut entwickeltem Unterholz und einer Strauchschicht bzw. auch strukturreiche Sukzessionsstadien von Kahlschlägen. Diese Habitatstrukturen entwickeln sich derzeit überwiegend in den nach dem Salm-Hochwasser von 2021 geräumten und teilweise auf den Stock gesetzten Uferwaldabschnitten der Salm. Die gewählte Trasse verläuft vollständig außerhalb dieser lichten, strukturreichen Waldbestände.

Weitergehende Maßnahmen im Sinne von CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

4. Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie (besonders und streng geschützte Arten)

In einem ersten Bearbeitungsschritt wurde ermittelt, welche Vogelarten aufgrund der erfassten Biotoptypen und Strukturen im Planungsraum vorkommen könnten (s. Relevanztabelle). Darüber hinaus wurde die faunistische Untersuchung miteinbezogen. Anschließend wurde geprüft inwiefern sich die Baumaßnahme auf die Arten auswirkt.

Im gesamten Bereich ist das Vorkommen von ubiquitären Arten der Siedlungsbereiche und des Halboffenlands sowie von Waldarten zu erwarten.

Maßnahmen zur Verhinderung eines artenschutzrechtlichen Tatbestands:

- Rodungsarbeiten und Gehölzrückschnitt an den Gehölzen bauvorbereitend von Oktober bis Ende Februar, außerhalb der Reproduktionszeit der meisten Tierarten, die vom 1. März bis zum 30. September (§ 39 BNatSchG) ist.

Das Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Satz 2) ist unter Einbeziehung der Vorbelastungen durch die bereits vorhandene Landesstraße und Siedlungstätigkeit (Ortslagen, Parkplatz, „Jagdhaus Schumacher“, „Landhaus Kasfeld“) nicht relevant.

Zwar müssen an der L 50 im Zuge der Umsetzung Bäume und Sträucher entnommen werden. Trotz dem Verlust bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang mit Sicherheit gewahrt. Es handelt sich um keine seltenen Strukturen und Biotoptypen. Im Salmtal kommen ausreichend Ausweichflächen vor.

Ein Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 liegt nicht vor.

4.1 Einzelart- und gruppenbezogene Beurteilung

Im Folgenden werden in Formblättern artbezogenen Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsraum nachgewiesene und vermutete europäische Vogelarten sowie nachgewiesene und potenziell mögliche Säugetiere (Fledermäuse, Wildkatze und Haselmaus) beschrieben sowie die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. 5 BNatSchG und ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft.

Während die streng geschützten Arten und die Arten der Roten Liste von Rheinland-Pfalz einzeln behandelt werden, werden die ungefährdeten und ubiquitären Arten in „Gruppen der ungefährdeten und ubiquitären Vogelarten“ zusammengefasst.

Gruppe: Ungefährdete Vogelarten in RLP im Untersuchungsgebiet

Amsel (*Turdus merula*), Blaumeise (*Parus caeruleus*), Buchfink (*Fringila coelebs*), Gebirgsstelze (*Motacilla cinerea*), Gimpel (*Pyrrhula pyrrhula*), Kleiber (*Sitta europaea*), Kohlmeise (*Parus major*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Misteldrossel (*Turdus viscivorus*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Sommergoldhähnchen (*Regulus ignicapilla*), Sumpfmeise (*Parus palustris*), Tannenmeise (*Parus ater*), Wacholderdrossel (*Turdus pilaris*), Wasseramsel (*Cinclus cinclus*), Wintergoldhähnchen (*Regulus regulus*) und Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*)

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung

Ubiquitäre und ungefährdete Vogelarten in Rheinland-Pfalz werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben.

Erhaltungszustand gemäß „Nationalem Vogelschutzbericht 2019“ des BfN: stabil bis zunehmend

Verbreitung in Rheinland-Pfalz

Ubiquitäre Vogelarten sind in Rheinland-Pfalz nahezu flächendeckend zu finden.

Erhaltungszustand RLP: günstig

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

nachgewiesen potenziell möglich

Abgrenzung der lokalen Populationen: Im gesamten Untersuchungsgebiet wurden die Vogelarten nachgewiesen (Quelle: faunistische Untersuchung Hortulus GmbH). Der Buchfink ist lt. Gutachten häufigster Brutvogel und unterstreicht den überwiegenden Waldcharakter des Untersuchungsgebiets. Weitere häufige Vogelarten sind Amsel und Zaunkönig, die, wie der Buchfink als wenig stör anfällig gelten. Diese drei Arten bilden lt. Gutachten über 30 % aller Reviere, die festgestellt wurden. Die meisten übrigen Arten sind Bewohner unterholzreicher Laub- und Mischwälder mit ausreichendem Baumhöhlen-Angebot.

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Vermeidungsmaßnahmen

V6 Rodungsarbeiten und Gehölzrückschnitt an den Gehölzen bauvorbereitend von Oktober bis Ende Februar, außerhalb der Reproduktionszeit der meisten Tierarten, die vom 1. März bis zum 30. September (§ 39 BNatSchG) ist.

vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen ohne ein signifikant erhöhtes Risiko

Anlage- oder baubedingte Tötungen und Verletzungen können durch eine vollständige Beseitigung aller Gehölze im Bau Feld (d.h. aller Strukturen, in denen die Arten einen Nistplatz finden können) in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison vermieden werden (Vermeidungsmaßnahme **6 V** des LPB).

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)

Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise.

Gruppe: Ungefährdete Vogelarten in RLP im Untersuchungsgebiet

Amsel (Turdus merula), Blaumeise (Parus caeruleus), Buchfink (Fringila coelebs), Gebirgsstelze (Motacilla cinerea), Gimpel (Pyrrhula pyrrhula), Kleiber (Sitta europaea), Kohlmeise (Parus major), Mönchsgrasmücke (Sylvia atricapilla), Misteldrossel (Turdus viscivorus), Rotkehlchen (Erithacus rubecula), Singdrossel (Turdus philomelos), Sommergoldhähnchen (Regulus ignicapilla), Sumpfmehse (Parus palustris), Tannenmeise (Parus ater), Wacholderdrossel (Turdus pilaris), Wasseramsel (Cinclus cinclus), Wintergoldhähnchen (Regulus regulus) und Zaunkönig (Troglodytes troglodytes)

Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise.

Das betriebsbedingte Tötungsrisiko von Individuen der genannten Vogelarten erhöht sich nicht in signifikanter Weise, da die in unmittelbarer Nähe des parallel bzw. in Hörweite zur L050 verlaufenden Radwegs gelegenen Brutstätten aufgegeben werden. Durch Meideverhalten der direkten, verlärmten Trassenbereiche wird das Kollisionsrisiko gesenkt. Zudem sind diese Arten aufgrund ihrer weiten Verbreitung und Häufigkeit überdurchschnittlich oft am Beutespektrum von Prädatoren beteiligt, sodass sie an einen hohen Verlust von Individuen bereits adaptiert sind und im Allgemeinen eine hohe Reproduktionsrate besitzen.

Das vorhabenbedingte Tötungs- und Verletzungsrisiko übersteigt somit das allgemeine Lebensrisiko der Individuen nicht in signifikantem Maße.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Durch v.a. bau- und betriebsbedingten Lärm und visuelle Effekte kommt es weiterhin zu Störungen von Brutvögeln im Umfeld der geplanten Trasse, die zu einer Minderung der Habitataignung führen können. Diese Betroffenheiten werden unter dem Schädigungstatbestand behandelt.

Angesichts der individuenreichen Populationen der Arten ist nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auszugehen.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Es gehen zwar vermutlich mehrere Brutstätten von Vögeln verloren, angesichts der individuenreichen Populationen der Arten sowie der zahlreichen Wälder im Untersuchungsgebiet wird von einem Ausweichen in andere Waldbestände ausgegangen. Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt (zudem wird im LPB der Verlust von Wald kompensiert).

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

treffen zu

treffen nicht zu

treffen nicht zu unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme: **6 V**

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
<p>Erhaltungszustand der Arten in Rheinland-Pfalz</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt</p>
<p>Wahrung des Erhaltungszustandes</p> <p>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in Rheinland-Pfalz</p>
<p>Es gehen zwar vermutlich mehrere Brutstätten der ungefährdeten Vogelarten verloren, angesichts der individuenreichen Populationen der Arten im Untersuchungsgebiet und dessen Umfeld ist jedoch nicht von signifikanten Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auszugehen.</p> <p>Daher ist sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand der genannten Arten im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.</p>
<p>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Arten</p> <p>Aus Sicht des Vorhabensträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die ungefährdeten Vogelarten vor.</p> <p>Andere geprüfte Alternativen haben sich als Varianten mit größeren Beeinträchtigungen erwiesen und sind daher nicht sinnvoll, denn es handelt sich im vorliegenden Fall um eine Trasse, die weitestgehend entlang einer vorhandenen Straße verläuft.</p>

Gruppe: Ungefährdete Vogelarten in RLP südlich Dreis an der L 43

Aaskrähe (Corvus corone), Bachstelze (Motacilla alba), Buntspecht (Dendrocopos major), Eichelhäher (Garullus glandarius), Elster (Pica pica), Gartenbaumläufer (Certhia brachydactyla), Gartengrasrücke (Sylvia borin), Girlitz (Serinus serinus), Goldammer (Emberiza citrinella), Grauschnäpper (Muscicapa striata), Grünfink (Carduelis chloris), Grünspecht (Picus viridis), Hausrotschwanz (Phoenicurus ochruros), Heckenbraunelle (Prunella modularis), Kleinspecht (Dryobates minor), Nachtigall (Luscinia megarhynchos), Nilgans (Alopochen aegyptiaca), Ringeltaube (Columba palumbus), Stieglitz (Carduelis carduelis), Turmfalke (Falco tinnunculus), Wacholderdrossel (Turdus pilaris) und Zilpzalp (Phylloscopus collybita)

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung

Ubiquitäre und ungefährdete Vogelarten in Rheinland-Pfalz werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben.

Erhaltungszustand gemäß „Nationalem Vogelschutzbericht 2019“ des BfN: stabil bis zunehmend

Verbreitung in Rheinland-Pfalz

Ubiquitäre Vogelarten sind in Rheinland-Pfalz nahezu flächendeckend zu finden.

Erhaltungszustand RLP: günstig

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

nachgewiesen potenziell möglich

Abgrenzung der lokalen Populationen: Die Vogelarten wurden südlich Dreis an der L 43 nachgewiesen (Quelle: faunistische Untersuchung F.K. Wilhelmi, 2022) und können auch im Untersuchungsgebiet vorkommen.

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Vermeidungsmaßnahmen

V6 Rodungsarbeiten und Gehölzrückschnitt an den Gehölzen bauvorbereitend von Oktober bis Ende Februar, außerhalb der Reproduktionszeit der meisten Tierarten, die vom 1. März bis zum 30. September (§ 39 BNatSchG) ist.

vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen ohne ein signifikant erhöhtes Risiko

Anlage- oder baubedingte Tötungen und Verletzungen können durch eine vollständige Beseitigung aller Gehölze im Baufeld (d.h. aller Strukturen, in denen die Arten einen Nistplatz finden können) in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison vermieden werden (Vermeidungsmaßnahme **6 V** des LPB).

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)

Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise.

Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise.

Gruppe: Ungefährdete Vogelarten in RLP südlich Dreis an der L 43

Aaskrähe (Corvus corone), Bachstelze (Motacilla alba), Buntspecht (Dendrocopos major), Eichelhäher (Garullus glandarius), Elster (Pica pica), Gartenbaumläufer (Certhia brachydactyla), Gartengrasmücke (Sylvia borin), Girlitz (Serinus serinus), Goldammer (Emberiza citrinella), Grauschnäpper (Muscicapa striata), Grünfink (Carduelis chloris), Grünspecht (Picus viridis), Hausrotschwanz (Phoenicurus ochruros), Heckenbraunelle (Prunella modularis), Kleinspecht (Dryobates minor), Nachtigall (Luscinia megarhynchos), Nilgans (Alopochen aegyptiaca), Ringeltaube (Columba palumbus), Stieglitz (Carduelis carduelis), Turmfalke (Falco tinnunculus), Wacholderdrossel (Turdus pilaris) und Zilpzalp (Phylloscopus collybita)

Das betriebsbedingte Tötungsrisiko von Individuen der genannten Vogelarten erhöht sich nicht in signifikanter Weise, da die in unmittelbarer Nähe des parallel bzw. in Hörweite zur L050 verlaufenden Radwegs gelegenen Brutstätten aufgegeben werden. Durch Meideverhalten der direkten, verlärmten Trassenbereiche wird das Kollisionsrisiko gesenkt. Zudem sind diese Arten aufgrund ihrer weiten Verbreitung und Häufigkeit überdurchschnittlich oft am Beutespektrum von Prädatoren beteiligt, sodass sie an einen hohen Verlust von Individuen bereits adaptiert sind und im Allgemeinen eine hohe Reproduktionsrate besitzen.

Das vorhabenbedingte Tötungs- und Verletzungsrisiko übersteigt somit das allgemeine Lebensrisiko der Individuen nicht in signifikantem Maße.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Durch v.a. bau- und betriebsbedingten Lärm und visuelle Effekte kommt es weiterhin zu Störungen von Brutvögeln im Umfeld der geplanten Trasse, die zu einer Minderung der Habitategnung führen können. Diese Betroffenheiten werden unter dem Schädigungstatbestand behandelt.

Angesichts der individuenreichen Populationen der Arten ist nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auszugehen.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Es gehen zwar vermutlich mehrere Brutstätten von Vögeln verloren, angesichts der individuenreichen Populationen der Arten sowie der zahlreichen Wälder im Untersuchungsgebiet wird von einem Ausweichen in andere Waldbestände ausgegangen. Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt (zudem wird im LPB der Verlust von Wald kompensiert).

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

treffen zu

treffen nicht zu

treffen nicht zu unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme: **6 V**

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Erhaltungszustand der Arten in Rheinland-Pfalz

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in Rheinland-Pfalz

Es gehen zwar vermutlich mehrere Brutstätten der ungefährdeten Vogelarten verloren, angesichts der individuenreichen Populationen der Arten im Untersuchungsgebiet und dessen Umfeld ist jedoch nicht von signifikanten Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auszugehen.

Daher ist sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand der genannten Arten im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Arten

Aus Sicht des Vorhabensträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die ungefährdeten Vogelarten vor.

Andere geprüfte Alternativen haben sich als Varianten mit größeren Beeinträchtigungen erwiesen und sind daher nicht sinnvoll, denn es handelt sich im vorliegenden Fall um eine Trasse, die weitestgehend entlang einer vorhandenen Straße verläuft.

Bluthänfling (*Acanthis cannabina*)

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz

Lebensraum:

Offene bis halboffene Landschaften mit Gebüsch, Hecken oder Einzelbäumen; Agrarlandschaften mit Hecken (Ackerbau und Grünland), Heiden, verbuschte Halbtrockenrasen; auch Brachen, Kahlschläge, Baumschulen, dringt in Dörfer und Stadtbereiche vor (Gartenstadt, Parkanlagen, Industriegebiete und –brachen); von Bedeutung sind Hochstaudenfluren und andere Samenstrukturen (Nahrungshabitate) sowie strukturreiche Gebüsche oder junge Nadelbäume (Nisthabitate). Gern in Weihnachtsbaumkulturen und Weinbergen.

Biologie und Ökologie:

Bei der Nahrungssuche picken sie die Samen vom Boden auf oder direkt aus den Fruchtständen. Dafür haben sie feinste Techniken entwickelt. Während der Brutzeit sind Bluthänflinge als Pärchen unterwegs, außerhalb auch in großen Schwärmen. Sie fliegen dann wellenförmig von Standort zu Standort. Zur Balz singen die Männchen von Heckenspitzen aus. Samen, Früchte und Körner sind die Nahrung des Bluthänflings. In der Brutzeit verfüttert er auch kleine Insekten.

Gefährdungsursachen:

Der Bestand geht seit einigen Jahrzehnten kontinuierlich zurück aufgrund von Zerstörung von Ackerrändern und Feldrainen mit heimischen Wildkräutern und aufgrund des Einsatzes von Herbiziden und der Beseitigung dichter Hecken im Offenland.

Verbreitung in Rheinland-Pfalz

Rote Liste RLP: Vorwarnliste

Erhaltungszustand RLP: ungünstig - unzureichend

Bestandsentwicklung RLP: abnehmend

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

nachgewiesen potenziell möglich

Südlich von Dreis an der L 43 nachgewiesen.

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP) nicht erforderlich

Vermeidungsmaßnahmen

V 6 Rodungsarbeiten und Gehölzrückschnitt an den Gehölzen bauvorbereitend von Oktober bis Ende Februar, außerhalb der Reproduktionszeit der meisten Tierarten, die vom 1. März bis zum 30. September (§ 39 BNatSchG) ist.

vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahmen)

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen ohne ein signifikant erhöhtes Risiko

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)

Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise.

Bluthänfling (Acanthis cannabina)
<input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Es gehen keine Brutstätten des Bluthänflings verloren.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu <input type="checkbox"/> treffen nicht zu <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V 6

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz <input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> <input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in Rheinland-Pfalz Für den Bluthänfling bedeutende Lebensräume sind vorhabensbedingt nicht betroffen. Eine signifikante Betroffenheit der lokalen Population ist ausgeschlossen.
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art Aus Sicht des Vorhabensträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für den Bluthänfling vor. Andere geprüfte Alternativen haben sich als Varianten mit größeren Beeinträchtigungen erwiesen und sind daher nicht sinnvoll, denn es handelt sich im vorliegenden Fall um eine Trasse, die weitestgehend entlang einer vorhandenen Straße verläuft.

Eisvogel (Alcedo atthis)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p>Lebensraum: Der Eisvogel benötigt in seinem Habitat folgende Elemente: Zum einen langsam fließende oder stehende Gewässer für den Nahrungserwerb, aber auch zum Baden, z. B. Flüsse, Bäche und Teiche, aber auch Kiesgruben, Stauseen oder Altwasser. Dabei müssen gute Sichtverhältnisse, genügend Insekten und Kleinfische, z. B. Elritzen und Stichlinge, sowie Ansitzwarten vorhanden sein. Als Ansitzwarten dienen überhängende Zweige in bis zu 2 m Höhe über der Wasseroberfläche, aber auch Pflöcke, Pflanzenstängel usw. Zum anderen werden überhängende oder senkrechte Abbruchkanten für den Bau der Niströhre benötigt, die etwa ein Meter lang ist und in eine rundliche Nestkammer mündet. Hierfür werden frische Abbruchkanten bevorzugt. Die Steilwände müssen, um Schutz vor Hochwasser und Feinden zu bieten, mindestens 1,3 - 1,5 m hoch, in der Rheinaue noch höher sein. Vereinzelt brüten Eisvögel aber auch in nur 50 cm hohen Abbruchkanten an Wegeböschungen oder in den Wurzeltellern umgestürzter Bäume, so dass sie mehr Lebensräume als allgemein angenommen nutzen können. Plätze mit Deckung und Schattenwurf durch Gebüsch werden bevorzugt. Überhängende oder senkrechte Abbruchkanten sind an der Salm vorhanden.</p> <p>Der Eisvogel indiziert ein gesundes Fließgewässersystem. <u>Gefährdungsursachen</u>¹ sind u.a. Modifizierung der hydrologischen Fließbedingungen oder physische Änderungen von Fließgewässern für landwirtschaftliche Zwecke (ausgenommen Entwicklung und Betrieb von Dämmen), Störungen an den Brutplätzen durch intensiven Erholungsbetrieb. Er wurde an der Salm bachaufwärts fliegend beobachtet.</p> <p>Biologie und Ökologie: Der Eisvogel ist Leitart für Fließgewässer. Der Abstand zwischen zwei Niströhren verschiedener Paare kann ausnahmsweise nur 200 m betragen, bei der heutigen oft geringen Siedlungsdichte zumeist jedoch mehr. Nahrungsgebiet und Nistplatz liegen nicht zwingend in unmittelbarer Nachbarschaft, sondern bis maximal 2 km voneinander entfernt. Außerhalb der Brutzeit besiedelt der Eisvogel ähnliche Habitats, jagt jedoch auch an anderen Gewässern wie Fischteichen und Teichen in Städten. Er kann dann beispielsweise auch an Einläufen von Kläranlagen in Bäche angetroffen werden. Der Eisvogel ist ein Brutvogel mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit. Erhaltungszustand gemäß „Nationalem Vogelschutzbericht 2019 des BfN in Deutschland: stabil.</p> <p>Gefährdungsursachen: Neben Kälteintern führt die Wasserverschmutzung über die Nahrungsverknappung zu Bestandseinbußen. Negativ wirkt sich auch der Mangel an Brutplätzen durch den Gewässerausbau aus. Auch die Verfolgung und Störung an Angelgewässern sind Gefährdungsfaktoren.</p>
<p>Verbreitung in Rheinland-Pfalz Rote Liste RLP: V = Vorwarnliste Erhaltungszustand RLP: ungünstig - unzureichend Bestandsentwicklung RLP: zunehmend</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> er wurde bachaufwärts fliegend einmal nachgewiesen. <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP) nicht erforderlich</p>

¹ Gemäß Nationalem Vogelschutzbericht 2019 des BfN

<p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p>6 V Rodungsarbeiten und Gehölzrückschnitt an den Gehölzen bauvorbereitend von Oktober bis Ende Februar, außerhalb der Reproduktionszeit der meisten Tierarten, die vom 1. März bis zum 30. September (§ 39 BNatSchG) ist.</p> <p>8 V Querung der Salm vermeiden: Baustelle von zwei Seiten anfahren</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahmen)</p>
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen ohne ein signifikant erhöhtes Risiko</p> <p>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Es gehen keine Brutstätten des Eisvogels verloren.</p>
<p>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</p>
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: 6 V und 8 V.</p>

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in Rheinland-Pfalz

Für den Eisvogel bedeutende Lebensräume sind vorhabensbedingt nicht betroffen. Eine signifikante Betroffenheit der lokalen Population ist ausgeschlossen.

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art

Aus Sicht des Vorhabensträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für den Eisvogel vor. Andere geprüfte Alternativen haben sich als Varianten mit größeren Beeinträchtigungen erwiesen und sind daher nicht sinnvoll, denn es handelt sich im vorliegenden Fall um eine Trasse, die weitestgehend entlang einer vorhandenen Straße verläuft.

Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*)

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz

Lebensraum:

Heute genügen nur noch wenige Gärten seinen Ansprüchen. Denn der Gartenrotschwanz liebt es abwechslungsreich: Er bevorzugt halboffene Landschaften, in denen es genügend Sitzwarten in Form von einzelnen Bäumen, Zäunen oder Bohnenstangen, ein reiches Nahrungsangebot und geeignete Bruthöhlen sowie Flächen mit niedriger, spärlicher Vegetation und offenen Bodenstellen für ihn gibt.

Sein Lebensraum reicht vom Tiefland bis zur Baumgrenze in den Bergen. Innerhalb Deutschlands hat der Gartenrotschwanz verschiedene Verbreitungsschwerpunkte. Im Nordosten des Landes besiedelt er bevorzugt ältere, lichte Waldbestände, vielfach Kiefernwälder, Waldränder und Heidelandschaften, aber auch Parks, Kleingärten und Friedhöfe. Hier lebt der größte Teil unserer heimischen Population. Im Westen dagegen ist der Gartenrotschwanz insgesamt seltener anzutreffen. In Süd- und Mitteldeutschland findet man ihn am ehesten in Streuobstwiesen, struktureicheren Weinbergen und Dörfern, in denen naturnahe Gärten mit Hochstamm-Obstbäumen, extensiv genutztes Grünland und ein kleinbäuerlicher Charakter erhalten geblieben sind. Besonders bevorzugt werden sonnige Hanglagen.

Biologie und Ökologie:

Nahrung sind Insekten, deren Larven und Raupen, Spinnen sowie Beeren.

Gefährdungsursachen:

Umwandlung lichter Wälder in Nadelbaumforste, Rückgang von Streuobstweiden und Pestizideinsatz.

Verbreitung in Rheinland-Pfalz

Rote Liste RLP: Vorwarnliste

Erhaltungszustand RLP: ungünstig - unzureichend

Bestandsentwicklung RLP: abnehmend

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

nachgewiesen potenziell möglich

Südlich von Dreis an der L 43 nachgewiesen.

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP) nicht erforderlich

Vermeidungsmaßnahmen

V 6 Rodungsarbeiten und Gehölzrückschnitt an den Gehölzen bauvorbereitend von Oktober bis Ende Februar, außerhalb der Reproduktionszeit der meisten Tierarten, die vom 1. März bis zum 30. September (§ 39 BNatSchG) ist.

vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahmen)

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen ohne ein signifikant erhöhtes Risiko

Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*)

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)

- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise.
- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise.

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Es gehen keine Brutstätten vom Gartenrotschwanz verloren.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu
- treffen nicht zu
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: **V 6**

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz

- günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in Rheinland-Pfalz

Für den Gartenrotschwanz bedeutende Lebensräume sind vorhabensbedingt nicht betroffen. Eine signifikante Betroffenheit der lokalen Population ist ausgeschlossen.

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art

Aus Sicht des Vorhabensträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für den Gartenrotschwanz vor. Andere geprüfte Alternativen haben sich als Varianten mit größeren Beeinträchtigungen erwiesen und sind daher nicht sinnvoll, denn es handelt sich im vorliegenden Fall um eine Trasse, die weitestgehend entlang einer vorhandenen Straße verläuft.

Haussperling (*Passer domesticus*)

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz

Lebensraum:

Haussperlinge trifft man in fast allen menschlichen Siedlungsräumen an. Solange ganzjährig Sämereien und Getreidekörner vorhanden sind und ausreichend Nistmöglichkeiten bestehen, fühlen sie sich wohl. Daher eignen sich beispielsweise landwirtschaftliche Betriebe, Kleingartenanlagen, Vorstadtbezirke und Parkanlagen als Lebensraum.

Biologie und Ökologie:

Der Haussperling, auch als Spatz bekannt, lebt gesellig und brütet gerne in Gemeinschaft mit anderen Paaren. Bei der Nistplatzwahl ist er nicht gerade wählerisch. Meist baut er sein Nest in Nischen oder Höhlen, vorzugsweise an Gebäuden oder in Baumhöhlen, ab und zu auch mal frei in Büschen oder Bäumen. Aber er nimmt auch gerne Nistkästen mit großer Öffnung an. Haussperlinge haben ein vielfältiges Nahrungsspektrum. Hauptbestandteil sind vor allem Körner und Samen. Nur zur Jungenaufzucht verfüttern sie tierische Nahrung, beispielsweise Insekten und deren Larven. Bei einem beschränkten Nahrungsangebot, wie es oftmals in Städten der Fall ist, greifen sie auf Knospen, Haushaltsabfälle oder Brotkrümel zurück.

Gefährdungsursachen:

Nahrungsverknappung durch Flächenversiegelung und das Kurzhalten der Rasenflächen sowie ein Rückgang der Nistmöglichkeiten durch Abdichtung der Fassaden.

Verbreitung in Rheinland-Pfalz

Rote Liste RLP: Gefährdet

Erhaltungszustand RLP: ungünstig - schlecht

Bestandsentwicklung RLP: stark abnehmend

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

nachgewiesen potenziell möglich

Südlich von Dreis an der L 43 nachgewiesen.

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP) nicht erforderlich

Vermeidungsmaßnahmen

V 6 Rodungsarbeiten und Gehölzrückschnitt an den Gehölzen bauvorbereitend von Oktober bis Ende Februar, außerhalb der Reproduktionszeit der meisten Tierarten, die vom 1. März bis zum 30. September (§ 39 BNatSchG) ist.

vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahmen)

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen ohne ein signifikant erhöhtes Risiko

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)

Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise.

Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)
<input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Es gehen keine Brutstätten des Haussperlings verloren.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu <input type="checkbox"/> treffen nicht zu <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V 6

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz <input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> <input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in Rheinland-Pfalz Für den Haussperling bedeutende Lebensräume sind vorhabensbedingt nicht betroffen. Eine signifikante Betroffenheit der lokalen Population ist ausgeschlossen.
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art Aus Sicht des Vorhabensträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für den Haussperling vor. Andere geprüfte Alternativen haben sich als Varianten mit größeren Beeinträchtigungen erwiesen und sind daher nicht sinnvoll, denn es handelt sich im vorliegenden Fall um eine Trasse, die weitestgehend entlang einer vorhandenen Straße verläuft.

Mittelspecht (*Dendrocopus medius*)

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz

Lebensraum:

In Mitteleuropa ist der Mittelspecht bevorzugt in Hartholzauen und (auch staunassen) artenreichen (produktiven) und alten Laubmischwäldern zu finden. Gebietsweise hat die Art eine sehr starke Bindung an Eichen, aber auch an andere überwiegend rauborkige Altstämme. Im Anschluss an größere Altholzbestände ist der Mittelspecht zudem in reich strukturierten, anthropogen beeinflussten Sekundärbiotopen wie Streuobstbeständen und Parks zu finden. Die Bestandsdichte steigt mit Zunahme des Eichenanteils. Der Mittelspecht ist bei seiner Brutbaumwahl flexibel; er bevorzugt allerdings auch hier Eichen. Die Höhlen befinden sich in der Regel im Bereich von Schadstellen sowie in abgestorbenen bzw. morschen Bäumen oder Ästen, wobei die mittlere Höhe ca. 9 Meter beträgt (1,5 – 20 Meter).

Biologie und Ökologie:

Das Balzquäken kann von März bis Mitte Mai vernommen werden, mit einem eindeutigen Höhepunkt zwischen der dritten März- und der zweiten Aprildekade. Eine allgemeine Rufaktivität (z. B. Flug- und Lockrufe) lässt sich das ganze Jahr über feststellen. Der Höhlenbau beginnt im Zeitraum von Anfang bis Ende April. Der Legebeginn der 5 – 6 Eier liegt etwa Anfang bis Mitte Mai, und fütternde Altvögel können ab Ende Mai auftreten. Die Jungen scheinen zwischen dem 31.5. und 25.6. auszufliegen. Die Nahrung besteht ganzjährig überwiegend aus versteckten Arthropoden („Stocherspecht“), im Herbst und Winter allerdings erhöhter Anteil an Beeren, Nüssen, Samen, Steinkernen; auch Baumsaft; nutzt nur stehendes Totholz. Der Mittelspecht ist Standvogel und Teilzieher mit vereinzelt Wanderungen fernab der Brutgebiete.

Gefährdungsursachen:

Lebensraumverlust durch kurze Umtriebszeiten im Wald, Entnahme von Alteichen; Zerstörung oder Trockenfallen von Hartholzauen; Verdrängung der Eiche durch die Buche; „Verinseln“ geeigneter Waldgebiete; Beseitigung von Streuobstwiesen oder Verluste alter Obstbestände.

Verbreitung in Rheinland-Pfalz

Rote Liste RLP: --

Erhaltungszustand RLP: günstig

Bestandsentwicklung RLP: zunehmend

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

nachgewiesen potenziell möglich

Südlich von Dreis an der L 43 nachgewiesen.

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP) nicht erforderlich

Vermeidungsmaßnahmen

V 6 Rodungsarbeiten und Gehölzrückschnitt an den Gehölzen bauvorbereitend von Oktober bis Ende Februar, außerhalb der Reproduktionszeit der meisten Tierarten, die vom 1. März bis zum 30. September (§ 39 BNatSchG) ist.

vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahmen)

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen ohne ein signifikant erhöhtes Risiko

Mittelspecht (*Dendrocopus medius*)

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)

- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise.
- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise.

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Es gehen keine Brutstätten des Mittelspechts verloren.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu
- treffen nicht zu
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: **V 6**

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in Rheinland-Pfalz

Für den Mittelspecht bedeutende Lebensräume sind vorhabensbedingt nicht betroffen. Eine signifikante Betroffenheit der lokalen Population ist ausgeschlossen.

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art

Aus Sicht des Vorhabensträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für den Mittelspecht vor. Andere geprüfte Alternativen haben sich als Varianten mit größeren Beeinträchtigungen erwiesen und sind daher nicht sinnvoll, denn es handelt sich im vorliegenden Fall um eine Trasse, die weitestgehend entlang einer vorhandenen Straße verläuft.

Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz Lebensraum: In Mitteleuropa ausgesprochener Kulturfolger; brütet in Dörfern, aber auch in städtischen Lebensräumen (u.a. Gartenstadt, Kleingärten, Blockrandbebauung, Innenstadt), wobei mit zunehmender Verstädterung die Siedlungsdichte stark abnimmt; vereinzelt auch im siedlungsfernen Offenland unter Gewässer überspannenden kleinen Brücken; größte Dichten an Einzelgehöften und in stark bäuerlich geprägten Dörfern mit lockerer Bebauung; von besonderer Bedeutung sind offene Viehställe; Nahrungshabitate über reich strukturierten, offenen Grünflächen (Feldflur, Grünland, Grünanlagen) und über Gewässern im Umkreis von 50 m um den Neststandort. Biologie und Ökologie: Rauchschwalben bauen ihre Schlammnester an Durchgängen und Stallöffnungen. Ihre Nahrung fangen sie vor allem im Flug. Dabei flitzen sie je nach Wetter nah am Boden oder über der Teichoberfläche entlang. Man trifft sie vor allem in größeren Ansammlungen an. Die Nahrung besteht aus fliegenden Insekten, hauptsächlich Fliegen und Mücken, oder Spinnen. Gefährdungsursachen: Illegale Zerstörung von Nestern, Insektenschwund und geschlossene Tierställe.
Verbreitung in Rheinland-Pfalz Rote Liste RLP: gefährdet Erhaltungszustand RLP: ungünstig - schlecht Bestandsentwicklung RLP: stark abnehmend
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich Südlich von Dreis an der L 43 nachgewiesen.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP) nicht erforderlich <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen V 6 Rodungsarbeiten und Gehölzrückschnitt an den Gehölzen bauvorbereitend von Oktober bis Ende Februar, außerhalb der Reproduktionszeit der meisten Tierarten, die vom 1. März bis zum 30. September (§ 39 BNatSchG) ist. <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen ohne ein signifikant erhöhtes Risiko Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise.

Rauchschwalbe (Hirundo rustica)
<input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Es gehen keine Brutstätten der Rauchschwalbe verloren.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu <input type="checkbox"/> treffen nicht zu <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V 6

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz <input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> <input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in Rheinland-Pfalz Für die Rauchschwalbe bedeutende Lebensräume sind vorhabensbedingt nicht betroffen. Eine signifikante Betroffenheit der lokalen Population ist ausgeschlossen.
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art Aus Sicht des Vorhabensträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Rauchschwalbe vor. Andere geprüfte Alternativen haben sich als Varianten mit größeren Beeinträchtigungen erwiesen und sind daher nicht sinnvoll, denn es handelt sich im vorliegenden Fall um eine Trasse, die weitestgehend entlang einer vorhandenen Straße verläuft.

Schwarzmilan (*Milvus milvus*)

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz

Lebensraum:

Generell werden für die Besiedelung gewässerreiche Landschaften der Tieflagen (Flussauen, Seen) gegenüber Tallagen der Mittelgebirge vorgezogen und dicht bewaldete Bereiche mit nur wenigen Gewässern und geringem Offenlandanteil gemieden. Der Schwarzmilan brütet auf Bäumen größerer Feldgehölze und hoher, lückiger Altholzbestände in ebenem und hügeligem Gelände, oft in Gewässernähe und daher häufig in Eichenmischwäldern beziehungsweise Hart- und Weichholzaunen. Die Horstbäume befinden sich in geringer Entfernung zum Waldrand. Nicht selten brütet der Schwarzmilan in oder in der Nähe von Graureiher- und Kormorankolonien, da er als Schmarotzer von der Nahrung der Koloniebrüter profitiert.

Biologie und Ökologie:

Der Schwarzmilan ist eine der geselligsten Greifvogelarten und bildet oft große Nahrungs- und Schlafgemeinschaften. Größere Konzentrationen bilden sich zum Beispiel an Mülldeponien, Abwasserteichen oder bei größerem Fischsterben, aber auch bei schwärmenden Ameisen.

In Mitteleuropa Langstreckenzieher mit Zug über die Meerengen in Spanien (Gibraltar), Italien und der Türkei. Afrikanische Winterquartiere südlich der Sahara, aber auch im Südosten des Mittelmeergebietes überwinternd. Der Heimzug vollzieht sich Mitte März, die Ankunft an den Brutplätzen ist Ende März bis Anfang April. Der Wegzug beginnt im Juli, erreicht seinen Höhepunkt im August und ist in der letzten Septemberwoche bereits abgeschlossen. Legebeginn ab Mitte April. Flügge werden der Jungvögel bis Ende Juni/Anfang Juli. Gelege 2 – 3 Eier; durchschnittliche Fortpflanzungsrate 1,3 Juv./Paar. Die Nahrung besteht oft aus kranken oder toten Fischen, Aas sowie aktiv erbeuteten Kleinsäugetern und Kleinvögeln, aber auch Amphibien, Reptilien, Regenwürmern und Insekten; jagt anderen Arten mitunter Nahrung ab (Kleptoparasitismus).

Fluchtdistanz: 100 – 300 m, besonders empfindlich im Nestbereich während der Revierbesetzungsphase im Frühjahr. Nestrevier sehr klein, Nahrungsrevier mehrere hundert Hektar (bis > 10 km²).

Gefährdungsursachen:

Lebensraumverluste durch Zerstörung natürlicher Auenlandschaften und Auwälder, kurze Umtriebszeiten sowie Veränderungen in der Landnutzung; als Aas- und Abfallfresser ist er durch Kontamination der Beutetiere mit Pestiziden und anderen Giften gefährdet; Brutaufgabe durch bsw. Fällen von Horstbäumen, Freizeitaktivitäten; Verluste an Freileitungen und ungesicherten Masten (Stromschluss); Verringerung des Nahrungsangebotes durch geänderte Deponietechnik; direkte Verfolgung auf dem Zug und in den Überwinterungsgebieten (Abschuss und Vergiftung).

Verbreitung in Rheinland-Pfalz

Rote Liste RLP: in RLP nicht gefährdet

Erhaltungszustand RLP: günstig

Bestandsentwicklung RLP: zunehmend

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

nachgewiesen potenziell möglich

Südlich von Dreis an der L 43 nachgewiesen.

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP) nicht erforderlich

Vermeidungsmaßnahmen

Schwarzmilan (Milvus milvus)
V 6 Rodungsarbeiten und Gehölzrückschnitt an den Gehölzen bauvorbereitend von Oktober bis Ende Februar, außerhalb der Reproduktionszeit der meisten Tierarten, die vom 1. März bis zum 30. September (§ 39 BNatSchG) ist. <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen ohne ein signifikant erhöhtes Risiko Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise. <input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Es gehen keine Brutstätten des Schwarzmilans verloren.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu <input type="checkbox"/> treffen nicht zu <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V 6

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in Rheinland-Pfalz

Für den Schwarzmilan bedeutende Lebensräume sind vorhabensbedingt nicht betroffen. Eine signifikante Betroffenheit der lokalen Population ist ausgeschlossen.

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art

Aus Sicht des Vorhabensträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für den Schwarzmilan vor. Andere geprüfte Alternativen haben sich als Varianten mit größeren Beeinträchtigungen erwiesen und sind daher nicht sinnvoll, denn es handelt sich im vorliegenden Fall um eine Trasse, die weitestgehend entlang einer vorhandenen Straße verläuft.

Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz

Lebensraum:

Der Schwarzspecht ist eine typische Art der großen, geschlossenen Wälder, wobei er aber nicht zu den Leitarten eines bestimmten Waldtyps zählt. Er ist ebenso in den Buchenwäldern wie auch in gemischten Forsten (besonders bei hohem Kiefern- und Fichtenanteil) vertreten.

Der Schwarzspecht benötigt als Brut- und Schlafbäume glattrindige, astfreie Stämme mit freiem Anflug, die im Höhlenbereich mindestens 35 cm Umfang haben müssen. Der mehr ovale Höhleneingang misst ca. 9 x 12 cm. Ihm genügen einzelne mächtige Altbäume zur Höhlenanlage, die Nahrungshabitate liegen auch in jüngeren Beständen. Er ist in Mitteleuropa überwiegend an über 100-jährigen Buchen, selten in Tannen, Kiefern und Silberweiden zu finden. Nahrungsbiotop sind lichte, große Nadel- und Mischwälder mit größeren Alt- und Totholzanteilen, daher werden naturnahe, reich strukturierte Wälder bevorzugt. Optimaler Lebensraum scheinen die südmitteleuropäisch-montanen bis hochmontanen Buchenwälder mit ihrem natürlichen Anteil von Tanne oder Fichte sowie Tannen-Buchenwälder zu sein, fast optimal sind Kiefernwälder. Die Reviergröße beträgt ca. 250 – 390 ha. In Nadelwäldern werden hohe Schwarzspechtdichten erreicht, die durch das große Angebot an Rossameisen erklärbar sind. Hingegen hat er bei geringerem Nahrungsangebot sehr große Aktionsräume (z. B. in Skandinavien).

Biologie und Ökologie:

Die Balz beginnt im Januar und erreicht im März und April ihren Höhepunkt. In dieser Zeit findet auch der Höhlenbau statt, an dem beide Geschlechter beteiligt sind. Legebeginn: Die Eiablage erfolgt zwischen dem 15. April und dem 10. Mai (im Rhein-Main-Tiefland früher). Die Eier werden 12 – 14 Tage bebrütet, danach verbringen die Jungvögel noch etwa 28 Tage in der Bruthöhle. Nach dem Ausfliegen der Jungvögel gegen Ende Mai bis um den 20. Juni führt einer der Altvögel noch mindestens 1 – 2 Wochen. Die Nahrung besteht mehrheitlich aus Ameisen, ferner auch aus holzbewohnenden Arthropoden.

In Mitteleuropa sind die Altvögel überwiegend Standvögel mit Wanderungen vor allem im Winter; in Nord- und Osteuropa Teilzieher. Jungvögel verstreichen und siedeln in der weiteren Umgebung des Geburtsortes.

Gefährdungsursachen:

Lebensraumverlust durch Maßnahmen der Forstwirtschaft wie früher Umtrieb von (Buchen-)Althölzern, auch Entfernung der Höhlenbäume. Natürliche Ursachen wie hohe Brutverluste bei langen Regenperioden während der Brutzeit (Eindringen von Wasser in die Bruthöhle), interspezifische Höhlenkonkurrenz mit der Dohle sowie Prädation durch Greifvögel und Eulen. Rückgang des Nahrungsangebots.

Verbreitung in Rheinland-Pfalz

Rote Liste RLP: in RLP nicht gefährdet

Erhaltungszustand RLP: günstig

Bestandsentwicklung RLP: stabil

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

nachgewiesen potenziell möglich

Südlich von Dreis an der L 43 nachgewiesen.

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP) nicht erforderlich

Vermeidungsmaßnahmen

V 6 Rodungsarbeiten und Gehölzrückschnitt an den Gehölzen bauvorbereitend von Oktober bis Ende Februar, außerhalb der Reproduktionszeit der meisten Tierarten, die vom 1. März bis zum 30. September (§ 39 BNatSchG) ist.

Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)

vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahmen)

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

- Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population
- Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen ohne ein signifikant erhöhtes Risiko

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)

- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgsintritts bei Individuen in signifikanter Weise.
- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgsintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise.

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Es gehen keine Brutstätten des Schwarzspechts verloren.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu
- treffen nicht zu
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: **V 6**

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in Rheinland-Pfalz

Für den Schwarzspecht bedeutende Lebensräume sind vorhabensbedingt nicht betroffen. Eine signifikante Betroffenheit der lokalen Population ist ausgeschlossen.

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art

Aus Sicht des Vorhabensträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für den Schwarzspecht vor. Andere geprüfte Alternativen haben sich als Varianten mit größeren Beeinträchtigungen erwiesen und sind daher nicht sinnvoll, denn es handelt sich im vorliegenden Fall um eine Trasse, die weitestgehend entlang einer vorhandenen Straße verläuft.

Star (Sturnus vulgaris)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz Lebensraum: Er brütet unter anderem in Gärten, in verschiedenen Wäldern und Parks, gern in der Nähe von Wiesen. Einige verbringen den Winter in milden Gegenden Mitteleuropas. Ein Großteil zieht in den westlichen Mittelmeerraum. Biologie und Ökologie: Außerhalb der Brutzeit finden sich Stare in beeindruckenden Schwärmen zusammen. Gemeinsam begeben sie sich dann auf Nahrungssuche. Ihre Nester bauen sie in Höhlen. Bei ihrer Nahrungswahl sind sie sehr anpassungsfähig. Meist ernähren sie sich von Insekten und Obst. Gefährdungsursachen: Nahrungsknappheit: es gibt immer weniger Viehweiden samt Insekten, ebenso schwinden Beeren tragende Hecken. Zusätzlich vernichten Agrochemikalien Nahrungsinsekten. Neben Nahrung sucht der Star auch immer öfter Bruthöhlen in alten Bäumen.
Verbreitung in Rheinland-Pfalz Rote Liste RLP: Vorwarnliste Erhaltungszustand RLP: ungünstig bis unzureichend Bestandsentwicklung RLP: abnehmend
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich Südlich von Dreis an der L 43 nachgewiesen.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP) nicht erforderlich <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen V 6 Rodungsarbeiten und Gehölzrückschnitt an den Gehölzen bauvorbereitend von Oktober bis Ende Februar, außerhalb der Reproduktionszeit der meisten Tierarten, die vom 1. März bis zum 30. September (§ 39 BNatSchG) ist. <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen ohne ein signifikant erhöhtes Risiko Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise. <input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise.

Star (*Sturnus vulgaris*)

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
 Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
 ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Es gehen keine Brutstätten des Stars verloren.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu
 treffen nicht zu
 treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: **V 6**

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz

- günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in Rheinland-Pfalz

Für den Star bedeutende Lebensräume sind vorhabensbedingt nicht betroffen. Eine signifikante Betroffenheit der lokalen Population ist ausgeschlossen.

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art

Aus Sicht des Vorhabensträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für den Star vor. Andere geprüfte Alternativen haben sich als Varianten mit größeren Beeinträchtigungen erwiesen und sind daher nicht sinnvoll, denn es handelt sich im vorliegenden Fall um eine Trasse, die weitestgehend entlang einer vorhandenen Straße verläuft.

Stockente (*Anas platyrhynchos*)

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz

Lebensraum:

Die Stockente trifft man an jedem Gewässer bei uns an. Seen, Teiche, Flüsse, Parks und auch die Küste zählen zu ihrem Lebensraum.

Biologie und Ökologie:

Sie fressen gerne Pflanzen von Ufer und Land, Wasserpflanzen, Sämereien, Beeren, Früchte. Aber auch tierische Nahrung wie Frösche, Schnecken, Würmer, Laich, Larven und sogar kleine Fische stehen auf ihrem Speiseplan.

Gefährdungsursachen:

Regional starke Bejagung, Krankheiten wie Botulismus sowie Biozidbelastung der Gewässer. Für den „genetischen“ Erhalt der Stockente wird die Bastardisierung mit verschiedenen Zuchtformen und Parkenten-Hybriden verstärkt zum Problem (BAUER & BERTHOLD 1997).

Verbreitung in Rheinland-Pfalz

Rote Liste RLP: Gefährdet

Erhaltungszustand RLP: ungünstig bis schlecht

Bestandsentwicklung RLP: abnehmend

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

nachgewiesen potenziell möglich

Südlich von Dreis an der L 43 nachgewiesen.

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP) nicht erforderlich

Vermeidungsmaßnahmen

V 6 Rodungsarbeiten und Gehölzrückschnitt an den Gehölzen bauvorbereitend von Oktober bis Ende Februar, außerhalb der Reproduktionszeit der meisten Tierarten, die vom 1. März bis zum 30. September (§ 39 BNatSchG) ist.

vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahmen)

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen ohne ein signifikant erhöhtes Risiko

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)

Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise.

Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise.

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Stockente (*Anas platyrhynchos*)

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
 Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
 ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Es gehen keine Brutstätten der Stockente verloren.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu
 treffen nicht zu
 treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: **V 6**

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz

- günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in Rheinland-Pfalz

Für die Stockente bedeutende Lebensräume sind vorhabensbedingt nicht betroffen. Eine signifikante Betroffenheit der lokalen Population ist ausgeschlossen.

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art

Aus Sicht des Vorhabensträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Stockente vor. Andere geprüfte Alternativen haben sich als Varianten mit größeren Beeinträchtigungen erwiesen und sind daher nicht sinnvoll, denn es handelt sich im vorliegenden Fall um eine Trasse, die weitestgehend entlang einer vorhandenen Straße verläuft.

Waldlaubsänger (*Phylloscopus sibilatrix*)

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz

Lebensraum:

Das Innere älterer Hoch- oder Niederwälder mit geschlossenem Kronendach und wenig Krautvegetation (Frühjahrsgeophyten, Gräser), weitgehend freiem Stammraum mit tief sitzenden Ästen als Singwarten; v.a. Naturwälder oder naturnahe Wirtschaftswälder mit Stiel- und Traubeneiche, Rot- und Hainbuche, in höheren Lagen bevorzugt in Rotbuchenbeständen; im Wirtschaftswald werden auch Nadelbestände mit einzelnen eingesprengten Laubbäumen besiedelt; in Siedlungen parkartige Habitate; Reviere konzentrieren sich entlang von Taleinschnitten und Geländestufen.

Biologie und Ökologie:

Waldlaubsänger brüten in Bodennestern im Waldesinneren. Waldlaubsänger ruhen im Nest oder in den angrenzenden Gehölzen. Das Nest wird jedes Jahr neu gebaut. Von offenem Land umgebene Waldparzellen von <10 ha werden auch bei struktureller Eignung kaum besiedelt. Wichtige Habitatelemente sind ein weitgehend geschlossenes Kronendach von mind. 8-10 m hohen Bäumen für die Nahrungssuche (Insekten und Spinnen), unterhalb des Kronendaches der Altbäume zum einen ausreichend Freiraum für die singflüge, unterhalb des Kronendaches im Bereich bis 4 (6) m zum anderen eine Strukturierung durch wenig belaubte Zweige oder Äste von Altbäumen, jungen Bäumen (Stangenholz) oder hohen Sträuchern als Singwarten und Anflugäste für das Bodennest, für die Nestanlage am Boden geeignete Strukturen (in oder unter Gras- und Krautbüscheln, an kleinen Sträuchern, Baumwurzeln, Bodenvertiefungen).

Gefährdungsursachen:

Natürliche Verluste wie Brutverluste durch Waldmäuse sowie durch Beutegreifer und Gefahren auf dem Zug (BAUER & BERTHOLD 1997) und standortfremde Nadelhölzer, das Brutvorkommen beeinträchtigen.

Verbreitung in Rheinland-Pfalz

Rote Liste RLP: 3 = gefährdet

Erhaltungszustand RLP: ungünstig – schlecht

Bestandsentwicklung RLP: stark abnehmend

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

nachgewiesen nicht nachgewiesen.

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP) nicht erforderlich

Vermeidungsmaßnahmen

V6 Rodungsarbeiten und Gehölzrückschnitt an den Gehölzen bauvorbereitend von Oktober bis Ende Februar, außerhalb der Reproduktionszeit der meisten Tierarten, die vom 1. März bis zum 30. September (§ 39 BNatSchG) ist.

vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahmen)

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

Waldlaubsänger (*Phylloscopus sibilatrix*)

- Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen ohne ein signifikant erhöhtes Risiko

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)

- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise.
- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise.

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Es gehen keine Brutstätten des Waldlaubsängers verloren.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu
- treffen nicht zu
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: **V 6**

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz

- günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in Rheinland-Pfalz

Für den Waldlaubsänger bedeutende Lebensräume sind vorhabensbedingt nicht betroffen. Eine signifikante Betroffenheit der lokalen Population ist ausgeschlossen.

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art

Aus Sicht des Vorhabensträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für den Waldlaubsänger vor. Andere geprüfte Alternativen haben sich als Varianten mit größeren Beeinträchtigungen erwiesen und sind daher nicht sinnvoll, denn es handelt sich im vorliegenden Fall um eine Trasse, die weitestgehend entlang einer vorhandenen Straße verläuft.

Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz

Lebensraum:

Diese Art gilt als typischer Waldbewohner. Sie bevorzugt strukturreiche, mehrschichtige Wälder, die durch eine gut entwickelte Zwischen- und eine deutliche Strauchschicht charakterisiert ist. Eher selten ist die Bechsteinfledermaus in Siedlungen oder Streuobstbeständen anzutreffen. Als Quartiere dienen ihr Spechthöhlen oder auch Nistkästen. Im Winter ist sie in Kellern, Höhlen und Stollen zu finden.

Biologie und Ökologie:

Die Geschlechtsreife tritt bei dieser Art erst im zweiten Lebensjahr ein. Sie können ein hohes Alter von bis zu 21 Jahren erreichen, jedoch gleicht sich das mit einer sehr niedrigen Reproduktionsrate, die nur 0,63 Junge pro Jahr beträgt, wieder aus. Das Nahrungsspektrum dieser Art umfasst Nachschmetterlinge, Zweiflügler, besonders Schnaken, und auch Spinnen. Die Bechsteinfledermaus ist aufgrund ihrer breiten Flügel ein geschickter Flieger. Bei der Jagd wird der gesamte vertikale Luftraum genutzt, der freie Luftraum wird eher selten befliegen.

Gefährdungsursachen:

Gefährdung durch Umweltgifte, Holzschutzmittel und direkte Verfolgung, Verlust von geeigneten Nahrungsgebieten, Verlust von Flugrouten, Verlust von Fledermausquartieren (Zwischen-, Sommer- und Winterquartiere).

Verbreitung in Rheinland-Pfalz

Rote Liste RLP: 2 – stark gefährdet

Erhaltungszustand RLP: ungünstig - unzureichend

Bestandsentwicklung RLP: ungünstig - unzureichend

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

nachgewiesen

nicht nachgewiesen.

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP) nicht erforderlich

Vermeidungsmaßnahmen

V1: Zwischen Haus Kasfeld und km 2+625. Eine über den Radweg hinaus gehende Flächeninanspruchnahme (z.B. durch Lagerplätze und Baustraßen) ist insbesondere auf der Seite des Auwaldes möglichst gering zu halten und auf das wirklich erforderliche Maß zu beschränken.

V2: Ganzer Streckenabschnitt. Während der Sommermonate (Mitte April bis Mitte Oktober) sollte die Bautätigkeit nicht bis in die späten Abendstunden (max. eine Stunde vor Sonnenuntergang/-aufgang) reichen.

V3: Zwischen Haus Kasfeld und km 2+625 und im Bereich der neuen Brücke bei km 2+450. Zur Vermeidung der Tötung von Individuen sollten die zur Fällung bestimmten Bäume nur im Winter und bevorzugt während sehr kalten (frostigen) Witterungsperioden beseitigt werden. In dieser Zeit werden Gehölze mit einem Stammdurchmesser < 50 cm von Fledermäusen i.d.R. nicht als Quartier genutzt (LBVSH 2011).

V4: Zwischen Haus Kasfeld und km 2+625 und im Bereich der neuen Brücke bei km 2+450. Die zur Beseitigung erforderlichen Bäume sollten markiert und im späten Herbst im laubfreien Zustand vor der Fällung auf mögliche Quartierstrukturen kurz geprüft werden.

V5: zwischen Haus Kasfeld und km 2+625 und im Bereich der neuen Brücke bei km 2+450. Sind offensichtliche Strukturen in Bäumen vorhanden, die auch im Winter oder von kältetoleranten Arten wie die Mopsfledermaus während milderer Witterungsverläufe als Ruhestätte genutzt werden könnten, so ist vor der Fällung eine Besatzkontrolle mit einem Endoskop durchzuführen. Werden Tiere oder Nutzungsspuren (Kot, Haare) nachgewiesen, so erfordert der Verlust dieses Baumens einen Ausgleich (s.u.). Evtl. besetzte

Bechsteinfledermaus (Myotis bechsteinii)
Quartiere müssen stehen gelassen werden, bis sie verlassen sind. Alternativ kann der Baum auch mit einem Greifer vorsichtig gelegt werden
<input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)
<input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population
<input checked="" type="checkbox"/> Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen ohne ein signifikant erhöhtes Risiko
Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)
<input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise.
<input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten
<input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
<input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
<input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
<input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
Es gehen keine Fortpflanzungsstätten der Bechsteinfledermaus verloren.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
<input type="checkbox"/> treffen zu
<input type="checkbox"/> treffen nicht zu
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V1 bis V5

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in Rheinland-Pfalz

Für die Bechsteinfledermaus bedeutende Lebensräume sind vorhabensbedingt nicht betroffen. Eine signifikante Betroffenheit der lokalen Population ist ausgeschlossen.

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art

Aus Sicht des Vorhabensträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Bechsteinfledermaus vor. Andere geprüfte Alternativen haben sich als Varianten mit größeren Beeinträchtigungen erwiesen und sind daher nicht sinnvoll, denn es handelt sich im vorliegenden Fall um eine Trasse, die weitestgehend entlang einer vorhandenen Straße verläuft.

Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz

Lebensraum:

Diese Art besiedelt vorwiegend Wälder und parkartige Landschaften, welche durch Büsche und Baumreihen gegliedert sind. Außerdem ist sie in nadelholzreichen Wäldern anzutreffen. Ihr Sommerquartier beindet sich im Wald in Baumhöhlen, auf Streuobstwiesen oder in Nistkästen.

Biologie und Ökologie:

Als Nahrung dienen Käfer, Schmetterlinge, Zweiflügler, Webspinnen, Weberknechte und Hundertfüßer. Untersuchungen haben gezeigt, dass die Fransenfledermaus ca. alle zwei Tage das Quartier wechselt. Sie zeigt eine besondere Neigung zum "Schwärmen" vor unterirdischen Quartieren.

Gefährdungsursachen:

Gefährdung durch Umweltgifte, Holzschutzmittel und direkte Verfolgung, Verlust von geeigneten Nahrungsgebieten. Verlust von Flugrouten, Verlust von Fledermausquartieren (Zwischen-, Sommer- und Winterquartiere).

Verbreitung in Rheinland-Pfalz

Rote Liste RLP: 1 – vom Aussterben bedroht

Erhaltungszustand RLP: günstig

Bestandsentwicklung RLP: günstig

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

nachgewiesen nicht nachgewiesen.

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP) nicht erforderlich

Vermeidungsmaßnahmen

V1: Zwischen Haus Kasfeld und km 2+625. Eine über den Radweg hinaus gehende Flächeninanspruchnahme (z.B. durch Lagerplätze und Baustraßen) ist insbesondere auf der Seite des Auwaldes möglichst gering zu halten und auf das wirklich erforderliche Maß zu beschränken.

V2: Ganzer Streckenabschnitt. Während der Sommermonate (Mitte April bis Mitte Oktober) sollte die Bautätigkeit nicht bis in die späten Abendstunden (max. eine Stunde vor Sonnenuntergang/-aufgang) reichen.

V3: Zwischen Haus Kasfeld und km 2+625 und im Bereich der neuen Brücke bei km 2+450. Zur Vermeidung der Tötung von Individuen sollten die zur Fällung bestimmten Bäume nur im Winter und bevorzugt während sehr kalten (frostigen) Witterungsperioden beseitigt werden. In dieser Zeit werden Gehölze mit einem Stammdurchmesser < 50 cm von Fledermäusen i.d.R. nicht als Quartier genutzt (LBVSH 2011).

V4: Zwischen Haus Kasfeld und km 2+625 und im Bereich der neuen Brücke bei km 2+450. Die zur Beseitigung erforderlichen Bäume sollten markiert und im späten Herbst im laubfreien Zustand vor der Fällung auf mögliche Quartierstrukturen kurz geprüft werden.

V5: zwischen Haus Kasfeld und km 2+625 und im Bereich der neuen Brücke bei km 2+450. Sind offensichtliche Strukturen in Bäumen vorhanden, die auch im Winter oder von kältetoleranten Arten wie die Mopsfledermaus während milderer Witterungsverläufe als Ruhestätte genutzt werden könnten, so ist vor der Fällung eine Besatzkontrolle mit einem Endoskop durchzuführen. Werden Tiere oder Nutzungsspuren (Kot, Haare) nachgewiesen, so erfordert der Verlust dieses Baumens einen Ausgleich (s.u.). Evtl. besetzte Quartiere müssen stehen gelassen werden, bis sie verlassen sind. Alternativ kann der Baum auch mit einem Greifer vorsichtig gelegt werden

vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahmen)

Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

- Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population
- Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen ohne ein signifikant erhöhtes Risiko

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)

- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise.
- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise.

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Es gehen keine Fortpflanzungsstätten der Fransenfledermaus verloren.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu
- treffen nicht zu
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V1 bis V5

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in Rheinland-Pfalz

Für die Fransenfledermaus bedeutende Lebensräume sind vorhabensbedingt nicht betroffen. Eine signifikante Betroffenheit der lokalen Population ist ausgeschlossen.

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art

Aus Sicht des Vorhabensträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Fransenfledermaus vor. Andere geprüfte Alternativen haben sich als Varianten mit größeren Beeinträchtigungen erwiesen und sind daher nicht sinnvoll, denn es handelt sich im vorliegenden Fall um eine Trasse, die weitestgehend entlang einer vorhandenen Straße verläuft.

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz

Lebensraum:

Diese Art ist in Baumhöhlen, verlassenen Spechthöhlen und Nistkästen zu finden. Sie überwintern in Bäumen, Felsspalten, Gebäuden und manchmal auch in Autobahnbrücken.

Biologie und Ökologie:

Diese Art gebärt häufig Zwillinge, auch vereinzelt Drillinge. Dies stellt eine Kompensation zum Wanderverhalten dar. Die Nahrungsliste besteht aus Zweiflüglern, Zuckmücken, Schnaken, Käfern, Schmetterlingen sowie Köcher- und Eintagsfliegen. Ein Teil der Populationen wandert im Oktober hunderte Kilometer (bis zu 1600km) nach Südwesten oder Westen, der andere Teil zieht in die Fortpflanzungsregion und überwintert dort. Als Winterquartiere dienen tiefe Felsspalten, aber auch Spalten in Plattenbauten oder Brücken und auch Baumhöhlen. Die Jagd findet nur im freien Luftraum statt (bis in 500 m Höhe).

Gefährdungsursachen:

Gefährdung durch Umweltgifte, Holzschutzmittel und direkte Verfolgung, Verlust von geeigneten Nahrungsgebieten, Verlust von Flugrouten, Verlust von Fledermausquartieren (Zwischen-, Sommer- und Winterquartiere).

Verbreitung in Rheinland-Pfalz

Rote Liste RLP: gefährdet

Erhaltungszustand RLP: ungünstig - unzureichend

Bestandsentwicklung RLP: ungünstig - unzureichend

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

nachgewiesen nicht nachgewiesen.

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP) nicht erforderlich

Vermeidungsmaßnahmen

V1: Zwischen Haus Kasfeld und km 2+625. Eine über den Radweg hinaus gehende Flächeninanspruchnahme (z.B. durch Lagerplätze und Baustraßen) ist insbesondere auf der Seite des Auwaldes möglichst gering zu halten und auf das wirklich erforderliche Maß zu beschränken.

V2: Ganzer Streckenabschnitt. Während der Sommermonate (Mitte April bis Mitte Oktober) sollte die Bautätigkeit nicht bis in die späten Abendstunden (max. eine Stunde vor Sonnenuntergang/-aufgang) reichen.

V3: Zwischen Haus Kasfeld und km 2+625 und im Bereich der neuen Brücke bei km 2+450. Zur Vermeidung der Tötung von Individuen sollten die zur Fällung bestimmten Bäume nur im Winter und bevorzugt während sehr kalten (frostigen) Witterungsperioden beseitigt werden. In dieser Zeit werden Gehölze mit einem Stammdurchmesser < 50 cm von Fledermäusen i.d.R. nicht als Quartier genutzt (LBVSH 2011).

V4: Zwischen Haus Kasfeld und km 2+625 und im Bereich der neuen Brücke bei km 2+450. Die zur Beseitigung erforderlichen Bäume sollten markiert und im späten Herbst im laubfreien Zustand vor der Fällung auf mögliche Quartierstrukturen kurz geprüft werden.

V5: zwischen Haus Kasfeld und km 2+625 und im Bereich der neuen Brücke bei km 2+450. Sind offensichtliche Strukturen in Bäumen vorhanden, die auch im Winter oder von kältetoleranten Arten wie die Mopsfledermaus während milderer Witterungsverläufe als Ruhestätte genutzt werden könnten, so ist vor der Fällung eine Besatzkontrolle mit einem Endoskop durchzuführen. Werden Tiere oder Nutzungsspuren (Kot, Haare) nachgewiesen, so erfordert der Verlust dieses Baumens einen Ausgleich (s.u.). Evtl. besetzte Quartiere müssen stehen gelassen werden, bis sie verlassen sind. Alternativ kann der Baum auch mit einem Greifer vorsichtig gelegt werden

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahmen)

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

- Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population
- Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen ohne ein signifikant erhöhtes Risiko

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)

- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise.
- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise.

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Es gehen keine Fortpflanzungsstätten des Großen Abendseglers verloren.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu
- treffen nicht zu
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V1 bis V5

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in Rheinland-Pfalz

Für den Großen Abendsegler bedeutende Lebensräume sind vorhabensbedingt nicht betroffen. Eine signifikante Betroffenheit der lokalen Population ist ausgeschlossen.

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art

Aus Sicht des Vorhabensträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für den Großen Abendsegler vor. Andere geprüfte Alternativen haben sich als Varianten mit größeren Beeinträchtigungen erwiesen und sind daher nicht sinnvoll, denn es handelt sich im vorliegenden Fall um eine Trasse, die weitestgehend entlang einer vorhandenen Straße verläuft.

Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*)

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz

Lebensraum:

Nachgewiesen an der Haardt, im Nordpfälzer Bergland und im Westrich. Detektornachweise existieren im Pfälzerwald und einige Winternachweise befinden sich im Rheinhessischen Hügelland, im Nordpfälzer Bergland und im Pfälzerwald. Zudem gibt es vereinzelte Wochenstubennachweise im Nordpfälzer Bergland und in der Nördlichen Oberrheinniederung.

Biologie und Ökologie:

Diese Art gebärt normalerweise ein Jungtier. Nach 3-4 Wochen ist dies bereits flugfähig. Als Beute dienen Schmetterlinge und andere kleine Insekten. Diese Art jagt auf Waldlichtungen, in dichteren Vegetationen und über dem Wasser. Dabei hat sie einen sehr wendigen Flug und kann auch Beute einsammeln, die nicht fliegt. Überwintern in Höhlen, Kellern und Stollen. Diese Art gilt als Mittelstreckenwanderer (max. 618 km).

Gefährdungsursachen:

Gefährdung durch Umweltgifte, Holzschutzmittel und direkte Verfolgung, Verlust von geeigneten Nahrungsgebieten, Verlust von Flugrouten, Verlust von Fledermausquartieren (Zwischen-, Sommer- und Winterquartiere).

Verbreitung in Rheinland-Pfalz

Rote Liste RLP: (neu)

Erhaltungszustand RLP: ungünstig bis unzureichend

Bestandsentwicklung RLP: unbekannt

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

nachgewiesen nicht nachgewiesen.

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP) nicht erforderlich

Vermeidungsmaßnahmen

V1: Zwischen Haus Kasfeld und km 2+625. Eine über den Radweg hinaus gehende Flächeninanspruchnahme (z.B. durch Lagerplätze und Baustraßen) ist insbesondere auf der Seite des Auwaldes möglichst gering zu halten und auf das wirklich erforderliche Maß zu beschränken.

V2: Ganzer Streckenabschnitt. Während der Sommermonate (Mitte April bis Mitte Oktober) sollte die Bautätigkeit nicht bis in die späten Abendstunden (max. eine Stunde vor Sonnenuntergang/-aufgang) reichen.

V3: Zwischen Haus Kasfeld und km 2+625 und im Bereich der neuen Brücke bei km 2+450. Zur Vermeidung der Tötung von Individuen sollten die zur Fällung bestimmten Bäume nur im Winter und bevorzugt während sehr kalten (frostigen) Witterungsperioden beseitigt werden. In dieser Zeit werden Gehölze mit einem Stammdurchmesser < 50 cm von Fledermäusen i.d.R. nicht als Quartier genutzt (LBVSH 2011).

V4: Zwischen Haus Kasfeld und km 2+625 und im Bereich der neuen Brücke bei km 2+450. Die zur Beseitigung erforderlichen Bäume sollten markiert und im späten Herbst im laubfreien Zustand vor der Fällung auf mögliche Quartierstrukturen kurz geprüft werden.

V5: zwischen Haus Kasfeld und km 2+625 und im Bereich der neuen Brücke bei km 2+450. Sind offensichtliche Strukturen in Bäumen vorhanden, die auch im Winter oder von kältetoleranten Arten wie die Mopsfledermaus während milderer Witterungsverläufe als Ruhestätte genutzt werden könnten, so ist vor der Fällung eine Besatzkontrolle mit einem Endoskop durchzuführen. Werden Tiere oder Nutzungsspuren (Kot, Haare) nachgewiesen, so erfordert der Verlust dieses Baumens einen Ausgleich (s.u.). Evtl. besetzte Quartiere müssen stehen gelassen werden, bis sie verlassen sind. Alternativ kann der Baum auch mit einem Greifer vorsichtig gelegt werden

Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*)

vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahmen)

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

- Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population
- Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen ohne ein signifikant erhöhtes Risiko

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)

- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise.
- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise.

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Es gehen keine Fortpflanzungsstätten der Großen Bartfledermaus verloren.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu
- treffen nicht zu
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V1 bis V5

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
<p>Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz</p> <p><input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt</p>
<p>Wahrung des Erhaltungszustandes</p> <p><u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in Rheinland-Pfalz</p> <p>Für die Große Bartfledermaus bedeutende Lebensräume sind vorhabensbedingt nicht betroffen. Eine signifikante Betroffenheit der lokalen Population ist ausgeschlossen.</p>
<p>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art</p> <p>Aus Sicht des Vorhabensträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Große Bartfledermaus vor. Andere geprüfte Alternativen haben sich als Varianten mit größeren Beeinträchtigungen erwiesen und sind daher nicht sinnvoll, denn es handelt sich im vorliegenden Fall um eine Trasse, die weitestgehend entlang einer vorhandenen Straße verläuft.</p>

Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz

Lebensraum:

Diese wärmeliebende Art ist eher in Flusstälern zu finden. Höhere Lagen werden gemieden. Sie bevorzugt Laub- und Mischwälder als Jagdhabitats. Die Sommerquartiere sind in geräumigen, zugluftfreien Dachstühlen von Kirchen, seltener in Privathäusern, Schlössern und öffentlichen Gebäude.

Biologie und Ökologie:

Die Geburten erfolgen Anfang Juni, mit meist einem Jungen, welches mit 3 ½ -4 Wochen flugfähig wird. Mit 5 Wochen sind die Jungen selbstständig. Diese Art ernährt sich zu einem großen Teil von flugunfähigen waldbewohnenden Laufkäfern. Es werden aber auch Schmetterlinge, Nachtfalter, Laubheuschrecken und Maulwurfsgrillen gefressen. Die Beutejagd erfolgt meist im Tiefflug, direkt über dem Boden. Sie erkennen ihre Beute an den Raschelgeräuschen. Allerdings werden auch fliegende Insekten verzehrt. Die Wanderungen zu den Winterquartieren beträgt meist nicht mehr als 50 km.

Gefährdungsursachen:

Gefährdung durch Umweltgifte, Holzschutzmittel und direkte Verfolgung, Verlust von geeigneten Nahrungsgebieten, Verlust von Flugrouten, Verlust von Fledermausquartieren (Zwischen-, Sommer- und Winterquartiere).

Verbreitung in Rheinland-Pfalz

Rote Liste RLP: 2 – stark gefährdet

Erhaltungszustand RLP: ungünstig - unzureichend

Bestandsentwicklung RLP: gute Aussichten

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

nachgewiesen nicht nachgewiesen.

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP) nicht erforderlich

Vermeidungsmaßnahmen²

V1: Zwischen Haus Kasfeld und km 2+625. Eine über den Radweg hinaus gehende Flächeninanspruchnahme (z.B. durch Lagerplätze und Baustraßen) ist insbesondere auf der Seite des Auwaldes möglichst gering zu halten und auf das wirklich erforderliche Maß zu beschränken.

V2: Ganzer Streckenabschnitt. Während der Sommermonate (Mitte April bis Mitte Oktober) sollte die Bautätigkeit nicht bis in die späten Abendstunden (max. eine Stunde vor Sonnenuntergang/-aufgang) reichen.

V3: Zwischen Haus Kasfeld und km 2+625 und im Bereich der neuen Brücke bei km 2+450. Zur Vermeidung der Tötung von Individuen sollten die zur Fällung bestimmten Bäume nur im Winter und bevorzugt während sehr kalten (frostigen) Witterungsperioden beseitigt werden. In dieser Zeit werden Gehölze mit einem Stammdurchmesser < 50 cm von Fledermäusen i.d.R. nicht als Quartier genutzt (LBVSH 2011).

V4: Zwischen Haus Kasfeld und km 2+625 und im Bereich der neuen Brücke bei km 2+450. Die zur Beseitigung erforderlichen Bäume sollten markiert und im späten Herbst im laubfreien Zustand vor der Fällung auf mögliche Quartierstrukturen kurz geprüft werden.

V5: zwischen Haus Kasfeld und km 2+625 und im Bereich der neuen Brücke bei km 2+450. Sind offensichtliche Strukturen in Bäumen vorhanden, die auch im Winter oder von kältetoleranten Arten wie die Mopsfledermaus während milderer Witterungsverläufe als Ruhestätte genutzt werden könnten, so ist vor der

Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

Fällung eine Besatzkontrolle mit einem Endoskop durchzuführen. Werden Tiere oder Nutzungsspuren (Kot, Haare) nachgewiesen, so erfordert der Verlust dieses Baumens einen Ausgleich (s.u.). Evtl. besetzte Quartiere müssen stehen gelassen werden, bis sie verlassen sind. Alternativ kann der Baum auch mit einem Greifer vorsichtig gelegt werden

- vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahmen)

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

- Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population
- Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen ohne ein signifikant erhöhtes Risiko

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)

- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise.
- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise.

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Es gehen keine Fortpflanzungsstätten des Großen Mausohrs verloren.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu
- treffen nicht zu
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V1 bis V5

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in Rheinland-Pfalz

Für das Große Mausohr bedeutende Lebensräume sind vorhabensbedingt nicht betroffen. Eine signifikante Betroffenheit der lokalen Population ist ausgeschlossen.

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art

Aus Sicht des Vorhabensträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für das Große Mausohr vor. Andere geprüfte Alternativen haben sich als Varianten mit größeren Beeinträchtigungen erwiesen und sind daher nicht sinnvoll, denn es handelt sich im vorliegenden Fall um eine Trasse, die weitestgehend entlang einer vorhandenen Straße verläuft.

Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*)

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz

Lebensraum:

Der Kleine Abendsegler gilt als Waldfledermaus. Er besiedelt alle unterschiedlichsten Waldarten. Besonders häufig in alten Waldbeständen.

Biologie und Ökologie:

Im April gibt es bei dieser Art eine kurze Paarungszeit. Ab Mai leben die Geschlechter wieder getrennt. Ende September beziehen die männlichen Tiere die Paarungsquartiere und locken durch den "Singflug" die Weibchen an. Die wandernde Lebensweise wird durch häufige Zwillingsgeburten kompensiert. Die Art hat eine relativ geringe maximale Lebenserwartung von neun Jahren. Es werden überwiegend Fluginsekten gefangen. Jedoch hat der Kleine Abendsegler ein großes Beutespektrum. Diese Art gehört zu den wandernden Fledermausarten. Sie verlässt im Herbst ihre Sommerlebensräume und kommt im Frühjahr wieder dorthin zurück.

Gefährdungsursachen:

Gefährdung durch Umweltgifte, Holzschutzmittel und direkte Verfolgung, Verlust von geeigneten Nahrungsgebieten, Verlust von Flugrouten, Verlust von Fledermausquartieren (Zwischen-, Sommer- und Winterquartiere).

Verbreitung in Rheinland-Pfalz

Rote Liste RLP: 2 – stark gefährdet

Erhaltungszustand RLP: ungünstig bis unzureichend

Bestandsentwicklung RLP: ungünstig bis unzureichend

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

nachgewiesen nicht nachgewiesen.

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP) nicht erforderlich

Vermeidungsmaßnahmen

V1: Zwischen Haus Kasfeld und km 2+625. Eine über den Radweg hinaus gehende Flächeninanspruchnahme (z.B. durch Lagerplätze und Baustraßen) ist insbesondere auf der Seite des Auwaldes möglichst gering zu halten und auf das wirklich erforderliche Maß zu beschränken.

V2: Ganzer Streckenabschnitt. Während der Sommermonate (Mitte April bis Mitte Oktober) sollte die Bautätigkeit nicht bis in die späten Abendstunden (max. eine Stunde vor Sonnenuntergang/-aufgang) reichen.

V3: Zwischen Haus Kasfeld und km 2+625 und im Bereich der neuen Brücke bei km 2+450. Zur Vermeidung der Tötung von Individuen sollten die zur Fällung bestimmten Bäume nur im Winter und bevorzugt während sehr kalten (frostigen) Witterungsperioden beseitigt werden. In dieser Zeit werden Gehölze mit einem Stammdurchmesser < 50 cm von Fledermäusen i.d.R. nicht als Quartier genutzt (LBVSH 2011).

V4: Zwischen Haus Kasfeld und km 2+625 und im Bereich der neuen Brücke bei km 2+450. Die zur Beseitigung erforderlichen Bäume sollten markiert und im späten Herbst im laubfreien Zustand vor der Fällung auf mögliche Quartierstrukturen kurz geprüft werden.

V5: zwischen Haus Kasfeld und km 2+625 und im Bereich der neuen Brücke bei km 2+450. Sind offensichtliche Strukturen in Bäumen vorhanden, die auch im Winter oder von kältetoleranten Arten wie die Mopsfledermaus während milderer Witterungsverläufe als Ruhestätte genutzt werden könnten, so ist vor der Fällung eine Besatzkontrolle mit einem Endoskop durchzuführen. Werden Tiere oder Nutzungsspuren (Kot, Haare) nachgewiesen, so erfordert der Verlust dieses Baumens einen Ausgleich (s.u.). Evtl. besetzte Quartiere müssen stehen gelassen werden, bis sie verlassen sind. Alternativ kann der Baum auch mit einem Greifer vorsichtig gelegt werden

Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*)

vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahmen)

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

- Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population
- Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen ohne ein signifikant erhöhtes Risiko

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)

- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise.
- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise.

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Es gehen keine Fortpflanzungsstätten des Kleinen Abendseglers verloren.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu
- treffen nicht zu
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V1 bis V5

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in Rheinland-Pfalz

Für den Kleinen Abendsegler bedeutende Lebensräume sind vorhabensbedingt nicht betroffen. Eine signifikante Betroffenheit der lokalen Population ist ausgeschlossen.

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art

Aus Sicht des Vorhabensträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für den Kleinen Abendsegler vor. Andere geprüfte Alternativen haben sich als Varianten mit größeren Beeinträchtigungen erwiesen und sind daher nicht sinnvoll, denn es handelt sich im vorliegenden Fall um eine Trasse, die weitestgehend entlang einer vorhandenen Straße verläuft.

Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz

Lebensraum:

Diese Art ist an den Siedlungsraum der Menschen gebunden. Vor allem in lockeren Ortschaften, an Waldrändern, Parks, Obstbaugebieten oder Jagdhütten anzutreffen. Dort dann in Spalten hinter Verschalungen, Fassadenverkleidungen oder Fensterläden, manchmal auch hinter Baumrinde.

Biologie und Ökologie:

Ab Mitte Juni wird meist nur 1 Junges geboren, welches bereits mit 4 Wochen flügfähig ist. Im 1. Lebensjahr wird die Geschlechtsreife erreicht. Zur Beute gehören Schnaken, Mücken, Schmetterlinge, aber auch Web-spinnen und Raupen. Ca. 15-30 Minuten nach Sonnenuntergang fliegen die Fledermäuse zur Jagd aus. Sie unternehmen selten nur Wanderungen von bis zu 100km und sind eher ortstreue Tiere. Winterquartiere vor allem in Höhlen, Stollen und Kellern.

Gefährdungsursachen:

Gefährdung durch Umweltgifte, Holzschutzmittel und direkte Verfolgung, Verlust von geeigneten Nahrungsgebieten, Verlust von Flugrouten, Verlust von Fledermausquartieren (Zwischen-, Sommer- und Winterquartiere).

Verbreitung in Rheinland-Pfalz

Rote Liste RLP: 2 – stark gefährdet

Erhaltungszustand RLP: ungünstig bis unzureichend

Bestandsentwicklung RLP: ungünstig bis unzureichend

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

nachgewiesen nicht nachgewiesen.

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP) nicht erforderlich

Vermeidungsmaßnahmen

V1: Zwischen Haus Kasfeld und km 2+625. Eine über den Radweg hinaus gehende Flächeninanspruchnahme (z.B. durch Lagerplätze und Baustraßen) ist insbesondere auf der Seite des Auwaldes möglichst gering zu halten und auf das wirklich erforderliche Maß zu beschränken.

V2: Ganzer Streckenabschnitt. Während der Sommermonate (Mitte April bis Mitte Oktober) sollte die Bautätigkeit nicht bis in die späten Abendstunden (max. eine Stunde vor Sonnenuntergang/-aufgang) reichen.

V3: Zwischen Haus Kasfeld und km 2+625 und im Bereich der neuen Brücke bei km 2+450. Zur Vermeidung der Tötung von Individuen sollten die zur Fällung bestimmten Bäume nur im Winter und bevorzugt während sehr kalten (frostigen) Witterungsperioden beseitigt werden. In dieser Zeit werden Gehölze mit einem Stammdurchmesser < 50 cm von Fledermäusen i.d.R. nicht als Quartier genutzt (LBVSH 2011).

V4: Zwischen Haus Kasfeld und km 2+625 und im Bereich der neuen Brücke bei km 2+450. Die zur Beseitigung erforderlichen Bäume sollten markiert und im späten Herbst im laubfreien Zustand vor der Fällung auf mögliche Quartierstrukturen kurz geprüft werden.

V5: zwischen Haus Kasfeld und km 2+625 und im Bereich der neuen Brücke bei km 2+450. Sind offensichtliche Strukturen in Bäumen vorhanden, die auch im Winter oder von kältetoleranten Arten wie die Mopsfledermaus während milderer Witterungsverläufe als Ruhestätte genutzt werden könnten, so ist vor der Fällung eine Besatzkontrolle mit einem Endoskop durchzuführen. Werden Tiere oder Nutzungsspuren (Kot, Haare) nachgewiesen, so erfordert der Verlust dieses Baums einen Ausgleich (s.u.). Evtl. besetzte Quartiere müssen stehen gelassen werden, bis sie verlassen sind. Alternativ kann der Baum auch mit einem Greifer vorsichtig gelegt werden

Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)

- vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahmen)

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

- Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population
- Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen ohne ein signifikant erhöhtes Risiko

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)

- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise.
- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise.

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Es gehen keine Fortpflanzungsstätten der Kleinen Bartfledermaus verloren.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu
- treffen nicht zu
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V1 bis V5

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in Rheinland-Pfalz

Für die Kleine Bartfledermaus bedeutende Lebensräume sind vorhabensbedingt nicht betroffen. Eine signifikante Betroffenheit der lokalen Population ist ausgeschlossen.

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art

Aus Sicht des Vorhabensträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Kleine Bartfledermaus vor. Andere geprüfte Alternativen haben sich als Varianten mit größeren Beeinträchtigungen erwiesen und sind daher nicht sinnvoll, denn es handelt sich im vorliegenden Fall um eine Trasse, die weitestgehend entlang einer vorhandenen Straße verläuft.

Mopsfledermaus (Barbastella barbastellus)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz Lebensraum: Als Sommerquartiere sind Bäume, Spalten, Holzverschalungen und ungenutzte Fensterläden an Gebäuden bekannt. Zur Überwinterung in unterirdischen Hohlräumen, wie Tunnels, Festungsanlagen oder Gewölbekellern zu finden. Vorzugsweise in Misch- und Laubwäldern im Tief- und Hügelland, oft in der Nähe von lockeren Siedlungen und Gewässern anzutreffen. Biologie und Ökologie: Im Juni werden 1, selten 2 Jungen geboren. Die Geschlechtsreife wird im 1. Lebensjahr erreicht. Diese Art ist auf kleine Nachtschmetterlinge und Bärenspinner spezialisiert. Selten werden andere Beutetiere, wie Netzflügler, Fliegen und Schnaken gefressen. Kurz nach Sonnenuntergang beginnt die Jagd, meist an Hecken, Wegen, Waldrändern aber auch im Kronenbereich von Bäumen. Die Art hält Winterschlaf von etwa November bis März, wobei bei großen Populationen bis zu 1000 Tiere in einem Quartier überwintern können. Gefährdungsursachen: Gefährdung durch Umweltgifte, Holzschutzmittel und direkte Verfolgung, Verlust von geeigneten Nahrungsgebieten, Verlust von Flugrouten, Verlust von Fledermausquartieren (Zwischen-, Sommer- und Winterquartiere).
Verbreitung in Rheinland-Pfalz³ Rote Liste RLP: vom Aussterben bedroht Erhaltungszustand RLP: ungünstig bis unzureichend Bestandsentwicklung RLP: ungünstig bis unzureichend
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> nicht nachgewiesen.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP) nicht erforderlich <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen ⁴ V1: Zwischen Haus Kasfeld und km 2+625. Eine über den Radweg hinaus gehende Flächeninanspruchnahme (z.B. durch Lagerplätze und Baustraßen) ist insbesondere auf der Seite des Auwaldes möglichst gering zu halten und auf das wirklich erforderliche Maß zu beschränken. V2: Ganzer Streckenabschnitt. Während der Sommermonate (Mitte April bis Mitte Oktober) sollte die Bautätigkeit nicht bis in die späten Abendstunden (max. eine Stunde vor Sonnenuntergang/-aufgang) reichen. V3: Zwischen Haus Kasfeld und km 2+625 und im Bereich der neuen Brücke bei km 2+450. Zur Vermeidung der Tötung von Individuen sollten die zur Fällung bestimmten Bäume nur im Winter und bevorzugt während sehr kalten (frostigen) Witterungsperioden beseitigt werden. In dieser Zeit werden Gehölze mit einem Stammdurchmesser < 50 cm von Fledermäusen i.d.R. nicht als Quartier genutzt (LBVSH 2011). V4: Zwischen Haus Kasfeld und km 2+625 und im Bereich der neuen Brücke bei km 2+450. Die zur Beseitigung erforderlichen Bäume sollten markiert und im späten Herbst im laubfreien Zustand vor der Fällung auf mögliche Quartierstrukturen kurz geprüft werden.

³ Quelle: LBM (2020): Leitfaden Artenschutz, Anh. 3 Erhaltungszustände

⁴ Quelle: B. GESSNER (2020): L050: Radweg Bruch-Dreis (VG Wittlich-Land)
Aktualisierung der Radwegetrasse bei Haus Kasfeld. Einschätzung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials für Fledermäuse.

Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*)

V5: zwischen Haus Kasfeld und km 2+625 und im Bereich der neuen Brücke bei km 2+450. Sind offensichtliche Strukturen in Bäumen vorhanden, die auch im Winter oder von kältetoleranten Arten wie die Mopsfledermaus während milderer Witterungsverläufe als Ruhestätte genutzt werden könnten, so ist vor der Fällung eine Besatzkontrolle mit einem Endoskop durchzuführen. Werden Tiere oder Nutzungsspuren (Kot, Haare) nachgewiesen, so erfordert der Verlust dieses Baumens einen Ausgleich (s.u.). Evtl. besetzte Quartiere müssen stehen gelassen werden, bis sie verlassen sind. Alternativ kann der Baum auch mit einem Greifer vorsichtig gelegt werden

- vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahmen)

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

- Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population
- Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen ohne ein signifikant erhöhtes Risiko

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)

- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise.
- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise.

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Es gehen keine Fortpflanzungsstätten der Mopsfledermaus verloren.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu
- treffen nicht zu
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V1 bis V5

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in Rheinland-Pfalz

Für die Mopsfledermaus bedeutende Lebensräume sind vorhabensbedingt nicht betroffen. Eine signifikante Betroffenheit der lokalen Population ist ausgeschlossen.

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art

Aus Sicht des Vorhabensträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Mopsfledermaus vor. Andere geprüfte Alternativen haben sich als Varianten mit größeren Beeinträchtigungen erwiesen und sind daher nicht sinnvoll, denn es handelt sich im vorliegenden Fall um eine Trasse, die weitestgehend entlang einer vorhandenen Straße verläuft.

Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz

Lebensraum:

Vor allem in wasserreichen Laub- und Mischwäldern anzutreffen. Als Quartiere dienen Höhlen in Laubbäumen. Als Winterquartiere sucht die Wasserfledermaus unterirdische Quartiere, wie Stollen und Höhlen mit hoher Luftfeuchtigkeit auf.

Biologie und Ökologie:

Im Juni wird 1 Junges geboren, in seltenen Fällen 2, welche die Geschlechtsreife bereits im 1. Lebensjahr erreichen. Als Nahrung dienen Zuckmücken, weniger häufig Schmetterlinge, Köcher- und Eintagsfliegen, Käfer, Netzflügler und Spinnen. Neigt wie die Fransenfledermaus zum sog. "Schwärmen". Hier sind vor allem die Jungtiere beteiligt. Diese Art gehört zu den Kurzstreckenwanderern, Entfernungen zwischen Sommer- und Winterquartier liegen unter 100 km.

Gefährdungsursachen:

Gefährdung durch Umweltgifte, Holzschutzmittel und direkte Verfolgung, Verlust von geeigneten Nahrungsgebieten, Verlust von Flugrouten, Verlust von Fledermausquartieren (Zwischen-, Sommer- und Winterquartiere).

Verbreitung in Rheinland-Pfalz

Rote Liste RLP: gefährdet

Erhaltungszustand RLP: günstig

Bestandsentwicklung RLP: günstig

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

nachgewiesen nicht nachgewiesen.

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP) nicht erforderlich

Vermeidungsmaßnahmen

V1: Zwischen Haus Kasfeld und km 2+625. Eine über den Radweg hinaus gehende Flächeninanspruchnahme (z.B. durch Lagerplätze und Baustraßen) ist insbesondere auf der Seite des Auwaldes möglichst gering zu halten und auf das wirklich erforderliche Maß zu beschränken.

V2: Ganzer Streckenabschnitt. Während der Sommermonate (Mitte April bis Mitte Oktober) sollte die Bautätigkeit nicht bis in die späten Abendstunden (max. eine Stunde vor Sonnenuntergang/-aufgang) reichen.

V3: Zwischen Haus Kasfeld und km 2+625 und im Bereich der neuen Brücke bei km 2+450. Zur Vermeidung der Tötung von Individuen sollten die zur Fällung bestimmten Bäume nur im Winter und bevorzugt während sehr kalten (frostigen) Witterungsperioden beseitigt werden. In dieser Zeit werden Gehölze mit einem Stammdurchmesser < 50 cm von Fledermäusen i.d.R. nicht als Quartier genutzt (LBVSH 2011).

V4: Zwischen Haus Kasfeld und km 2+625 und im Bereich der neuen Brücke bei km 2+450. Die zur Beseitigung erforderlichen Bäume sollten markiert und im späten Herbst im laubfreien Zustand vor der Fällung auf mögliche Quartierstrukturen kurz geprüft werden.

V5: zwischen Haus Kasfeld und km 2+625 und im Bereich der neuen Brücke bei km 2+450. Sind offensichtliche Strukturen in Bäumen vorhanden, die auch im Winter oder von kältetoleranten Arten wie die Mopsfledermaus während milderer Witterungsverläufe als Ruhestätte genutzt werden könnten, so ist vor der Fällung eine Besatzkontrolle mit einem Endoskop durchzuführen. Werden Tiere oder Nutzungsspuren (Kot, Haare) nachgewiesen, so erfordert der Verlust dieses Baumens einen Ausgleich (s.u.). Evtl. besetzte Quartiere müssen stehen gelassen werden, bis sie verlassen sind. Alternativ kann der Baum auch mit einem Greifer vorsichtig gelegt werden

Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)

- vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahmen)

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

- Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population
- Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen ohne ein signifikant erhöhtes Risiko

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)

- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise.
- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise.

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Es gehen keine Fortpflanzungsstätten der Wasserfledermaus verloren.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu
- treffen nicht zu
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V1 bis V5

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in Rheinland-Pfalz

Wahrung des Erhaltungszustandes

Für die Wasserfledermaus bedeutende Lebensräume sind vorhabensbedingt nicht betroffen. Eine signifikante Betroffenheit der lokalen Population ist ausgeschlossen.

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art

Aus Sicht des Vorhabensträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Wasserfledermaus vor. Andere geprüfte Alternativen haben sich als Varianten mit größeren Beeinträchtigungen erwiesen und sind daher nicht sinnvoll, denn es handelt sich im vorliegenden Fall um eine Trasse, die weitestgehend entlang einer vorhandenen Straße verläuft.

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz

Lebensraum:

Die Wochenstuben befinden sich hinter Wandverkleidungen aus Holz, Schiefer oder Eternit, in schmalen Öffnungen zwischen Giebel und Dachbalken, in Hohlräumen unter Flachdächern, hinter Fensterläden und in Rolllädenkästen. Was ihre Quartiere betrifft, ist die Zwergfledermaus sehr flexibel. Sie fühlt sich sowohl in einer Garage in einem Dorf sowie in einem Hochhaus in der Großstadt wohl.

Biologie und Ökologie:

Die Jungen kommen ca. Mitte Juni bis Anfang Juli zu Welt. Nach vier Wochen sind sie flugfähig.

Die Nahrung besteht aus Zuckmücken, Fliegen, kleinen Käfern, und Kleinschmetterlingen. Erbeutet werden ausschließlich Fluginsekten.

Die Jagd erfolgt im freien Luftraum. Hier werden bestimmte Flugbahnen eingehalten. Der abendliche Ausflug erfolgt kurz nach Sonnenuntergang.

Gefährdungsursachen:

Gefährdung durch Umweltgifte, Holzschutzmittel und direkte Verfolgung, Verlust von geeigneten Nahrungsgebieten, Verlust von Flugrouten, Verlust von Fledermausquartieren (Zwischen-, Sommer- und Winterquartiere).

Verbreitung in Rheinland-Pfalz

Rote Liste RLP: 3

Erhaltungszustand RLP: günstig

Bestandsentwicklung RLP: günstig

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

nachgewiesen nicht nachgewiesen.

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP) nicht erforderlich

Vermeidungsmaßnahmen

V1: Zwischen Haus Kasfeld und km 2+625. Eine über den Radweg hinaus gehende Flächeninanspruchnahme (z.B. durch Lagerplätze und Baustraßen) ist insbesondere auf der Seite des Auwaldes möglichst gering zu halten und auf das wirklich erforderliche Maß zu beschränken.

V2: Ganzer Streckenabschnitt. Während der Sommermonate (Mitte April bis Mitte Oktober) sollte die Bautätigkeit nicht bis in die späten Abendstunden (max. eine Stunde vor Sonnenuntergang/-aufgang) reichen.

V3: Zwischen Haus Kasfeld und km 2+625 und im Bereich der neuen Brücke bei km 2+450. Zur Vermeidung der Tötung von Individuen sollten die zur Fällung bestimmten Bäume nur im Winter und bevorzugt während sehr kalten (frostigen) Witterungsperioden beseitigt werden. In dieser Zeit werden Gehölze mit einem Stammdurchmesser < 50 cm von Fledermäusen i.d.R. nicht als Quartier genutzt (LBVSH 2011).

V4: Zwischen Haus Kasfeld und km 2+625 und im Bereich der neuen Brücke bei km 2+450. Die zur Beseitigung erforderlichen Bäume sollten markiert und im späten Herbst im laubfreien Zustand vor der Fällung auf mögliche Quartierstrukturen kurz geprüft werden.

V5: Zwischen Haus Kasfeld und km 2+625 und im Bereich der neuen Brücke bei km 2+450. Sind offensichtliche Strukturen in Bäumen vorhanden, die auch im Winter oder von kältetoleranten Arten wie die Mopsfledermaus während milderer Witterungsverläufe als Ruhestätte genutzt werden könnten, so ist vor der Fällung eine Besatzkontrolle mit einem Endoskop durchzuführen. Werden Tiere oder Nutzungsspuren (Kot, Haare) nachgewiesen, so erfordert der Verlust dieses Baumens einen Ausgleich (s.u.). Evtl. besetzte Quartiere müssen stehen gelassen werden, bis sie verlassen sind. Alternativ kann der Baum auch mit einem Greifer vorsichtig gelegt werden

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahmen)

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

- Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population
- Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen ohne ein signifikant erhöhtes Risiko

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)

- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise.
- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise.

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Es gehen keine Fortpflanzungsstätten der Zwergfledermaus verloren.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu
- treffen nicht zu
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V1 bis V5

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz

- günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in Rheinland-Pfalz

Für die Zwergfledermaus bedeutende Lebensräume sind vorhabensbedingt nicht betroffen. Eine signifikante Betroffenheit der lokalen Population ist ausgeschlossen.

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art

Aus Sicht des Vorhabensträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Zwergfledermaus vor. Andere geprüfte Alternativen haben sich als Varianten mit größeren Beeinträchtigungen erwiesen und sind daher nicht sinnvoll, denn es handelt sich im vorliegenden Fall um eine Trasse, die weitestgehend entlang einer vorhandenen Straße verläuft.

Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz

Lebensraum:

Die Haselmaus gilt als streng an Gehölze gebundene Art. Sie bevorzugt Lebensräume mit einer hohen Vielfalt Arten- und Strukturvielfalt. Dies sind meist Laubwälder oder Laub-Nadel-Mischwälder mit gut entwickeltem Unterholz. Die geeignetsten Lebensräume haben eine arten- und blütenreiche Strauchschicht (Juškaitis & Büchner 2010). Haselnüsse sind eine sehr begehrte Nahrung, Haselmäuse kommen aber auch in Wäldern und Hecken vor, in denen es keine Haselsträucher gibt.

Bei der Auswahl des Lebensraumes durch die Haselmaus gibt es regionale Unterschiede: zum Beispiel kommt die Art im Teutoburger Wald, im Solling, im Reinhardswald oder im Osterzgebirge in Buchen-Altholzbeständen vor, wo der Unterwuchs von untergeordneter Bedeutung ist. Dagegen existieren Vorkommen beispielsweise in den nördlichen Kalkalpen und im Alpenvorland höchstens zeitweise im reinen Hochwald. Die Schwerpunktorkommen sind dort auf Kahlschlag- und Jungwuchsfächen mit nicht zu hohem Pflanzenbewuchs (Storch 1978, van Laar 1984) zu finden. Die Art wird nur sehr selten als Kulturfolger festgestellt (Storch 1978).

Biologie und Ökologie:

In Deutschland ist die Haselmaus von Anfang Mai bis Ende Oktober aktiv. Den Winterschlaf verbringen die Tiere in selbstgebauten Nestern am Boden im Laub, zwischen Wurzeln oder an Baumstümpfen (Storch 1978). In der Regel werden zwei Würfe pro Jahr geboren (Anfang Juni bis Anfang Juli und Ende Juli - Mitte September). Die Wurfgrößen liegen im Durchschnitt bei 4 Jungtieren (Löhr 1960, Storch 1978, Schulze 1986). Die Tiere bewegen sich überwiegend im Gezweig von Bäumen und Sträuchern fort, nur selten am Boden (Bright & Morris 1992). In der Oberlausitz (Sachsen) überwandern einzelne Jungtiere Flächen über 250 m ohne Gehölze, dies sind aber sehr seltene Ereignisse, die großräumig einen optimalen Lebensraum voraussetzen (Büchner 1997, Büchner 2008). Für erwachsene Tiere wirken bereits 20 m ohne „Astbrücken“ trennend. Waldwege oder Schneisen ab 6 m Breite ohne Kronenschluss wirken bereits als deutliche Barriere.

Im Lebensraum der Haselmaus spielen drei Faktoren eine Hauptrolle: Licht für die Strauchschicht, ein reichhaltiges Höhlenangebot und eine durchgängige Verbindung zwischen den verschiedenen Lebensstätten mit Gehölzen. Daher sollten Durchforstungen nur in kleinen Parzellen von max. 2 ha Größe und unter Schonung von Strukturen stattfinden, die zur Nestanlage oder als Zufluchtstätte für Haselmäuse geeignet sind (Höhlenbäume, Efeu- und Geißblatt-Ranken, Brombeerdickichte usw., Bright & Morris 1996). Waldwege sollten nur so breit angelegt werden, dass sich über ihnen noch Zweige und Äste von beiden Wegseiten überlappen. Ein Belassen von Höhlenbäumen und Totholz im Bestand ist notwendig. Regional ist die naturschutzgerechte Nutzung von Mittel- und Niederwäldern wünschenswert. Von Bedeutung ist die Pflege artenreicher und gestufter Waldränder.

Gefährdungsursachen:

Die Haselmaus ist besonders durch Eingriffe in artenreiche und dichte Gehölzbestände und durch Verinselung ihrer Lebensräume gefährdet.

Verbreitung in Rheinland-Pfalz

Rote Liste RLP: gefährdet

Erhaltungszustand RLP: ungünstig – unzureichend

Bestandsentwicklung RLP: unbekannt

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

nachgewiesen

potenziell möglich

Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)

Südlich von Dreis an der L 43 nachgewiesen.

Die Haselmaus bevorzugt „als Lebensraum stufig aufgebaute Laubmischwälder, Gehölze, frühe Wald-Sukzessionsstadien mit durchgehender Besonnung. Wird der Bestand durch fortschreitenden Kronenschluss verdunkelt, siedelt die Haselmaus an den Rändern oder wandert ab. Die Haselmaus gilt als ausgesprochen ortstreu.“⁵

Die Recherche im LfU-Artdatenportal legte keine Haselmausmeldungen im Untersuchungsgebiet offen. Auch im LANIS (2 km x 2 km-Raster) sind keine Meldungen dokumentiert. Die potenziellen Vorkommen im UG beschränken sich auf die (nachdem Hochwasser der Salm) aufgelichteten Ufergehölzsaumstrukturen. Diese werden vom Vorhaben nicht beansprucht. Die Trasse liegt auf vorhandenen Wald- und Wirtschaftswegen bzw. wird an die L 50 angebaut. Auf dieser Trasse werden keine Habitatstrukturen der Haselmaus beseitigt. Talseitig darf der Weg nicht ins ÜSG der Salm ausgebaut werden, so dass die Ufergehölze nicht vom Ausbau tangiert sind. Die Bergseite der Trasse ist dicht bewaldet mit dichtem Kronenschluss und/oder Nadelholz und daher durch Lichtmangel für die Haselmaus zu Zeit nicht geeignet. Entlang der Landesstraße sind die Gehölzbestände auf den Böschungen der L 50 durch regelmäßigen Rückschnitt im Rahmen der Unterhaltungspflege ebenfalls nicht als Lebensraum für die Haselmaus geeignet. Der Bankett- und Böschungstreifen auf dem der Radweg an die Fahrbahn angebaut wird, teilweise als Kragarm, ist Gehölzfrei und wird regelmäßig im Rahmen der Straßenpflege gemulcht. Die außerhalb und unterhalb des Kragarmes bis zum Ufer reichenden Gehölzbestände der Böschung werden nicht beansprucht.

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP) nicht erforderlich

- Vermeidungsmaßnahmen: *Trassenwahl*
 vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahmen)

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

- Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population
 Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen ohne ein signifikant erhöhtes Risiko

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)

- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise.
 Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise.

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
 Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

⁵ Bundesamt für Naturschutz (BfN): Artensteckbriefe und Dr. F. Wilhelmi (2022): Faunistische Erfassungen zum Vorhaben Neutrassierung der L 43 bei Dreis

Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)

ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Es gehen keine Fortpflanzungsstätten der Haselmaus verloren.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu
 treffen nicht zu
 treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in Rheinland-Pfalz

Für die Haselmaus bedeutende Lebensräume sind vorhabensbedingt nicht betroffen. Eine signifikante Betroffenheit der lokalen Population ist ausgeschlossen.

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art

Aus Sicht des Vorhabensträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Haselmaus vor. Andere geprüfte Alternativen haben sich als Varianten mit größeren Beeinträchtigungen erwiesen und sind daher nicht sinnvoll, denn es handelt sich im vorliegenden Fall um eine Trasse, die weitestgehend entlang einer vorhandenen Straße verläuft.

Wildkatze (*Felis silvestris*)

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz

Lebensraum:

Die einzelgängerisch lebenden Wildkatzen sind nacht- und dämmerungsaktiv. Wichtigster Lebensraum sind alte Laub- und Mischwälder mit einem hohen Anteil von Waldrandzonen (Lichtungen, Windbrüche) bzw. deckungsreiches Gelände im direkten Waldrandbereich. Fortpflanzungsstätte: Waldbereich mit den zur Geheckanlage bzw. für die Reproduktion geeigneten Strukturen (hohle Bäume, Wurzelteller, Hochsitze und Kanzeln, Holzpolter: Sammelpätze für Langholz).

Ruhestätte: Die Ruhestätte entspricht der Fortpflanzungsstätte; die Ruhestätte umfasst dabei mindestens die Schlafstätten, Tagesverstecke und Sonnenplätze der Wildkatze (dichte Gebüsche, Fichtenverjüngungen, Lichtungen, Waldrandbereiche, Bachbegleitvegetation, Feldgehölze usw.).

Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden innerhalb des Streifgebietes von den meisten Individuen häufig gewechselt.

Biologie und Ökologie:

Paarungszeit im Februar und März. Die Jungen sind im Herbst selbständig und werden von der Mutter verjagt. Wildkatzen fressen überwiegend Mäuse, verschmähen aber auch Vögel, Insekten und Fische nicht. Etwa 10 Mäuse benötigt ein Tier pro Tag. Feines Gehör und gute Augen helfen ihr bei der Jagd in der Dämmerung, der Geruchssinn ist eher schwach ausgeprägt.

Gefährdungsursachen:

Veränderungen des Lebensraumes, die verhindern, dass sich die Bestände erholen. Straßenverkehr, Zersiedelung der Kulturlandschaft lässt wenig Raum für geeignete, ruhige Katzenreviere in ausreichender Größe u.a..

Verbreitung in Rheinland-Pfalz

Rote Liste RLP: 4 - potenziell gefährdet

Erhaltungszustand RLP: ungünstig – schlecht

Bestandsentwicklung RLP: unzureichend

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

nachgewiesen nicht nachgewiesen.

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP) nicht erforderlich

- Vermeidungsmaßnahmen: Trassenwahl
 vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahmen)

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

- Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population
 Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen ohne ein signifikant erhöhtes Risiko

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)

- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise.

Wildkatze (Felis silvestris)
<input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Es gehen keine Fortpflanzungsstätten der Wildkatze verloren.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu <input type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz <input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> <input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in Rheinland-Pfalz Für die Wildkatze bedeutende Lebensräume sind vorhabensbedingt nicht betroffen. Eine signifikante Betroffenheit der lokalen Population ist ausgeschlossen.
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art Aus Sicht des Vorhabensträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Wildkatze vor. Andere geprüfte Alternativen haben sich als Varianten mit größeren Beeinträchtigungen erwiesen und sind daher nicht sinnvoll, denn es handelt sich im vorliegenden Fall um eine Trasse, die weitestgehend entlang einer vorhandenen Straße verläuft.

5. Fazit

Im vorliegenden Fachbeitrag Artenschutz wurden nach erfolgter Relevanzprüfung (siehe Punkt 1.4 und die Relevanztabelle im Anhang) für das Untersuchungsgebiet des Bauvorhabens

- für die nach Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten
- sowie für alle wildlebenden europäischen heimischen Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Zugriffsverbote) geprüft.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG treffen nicht zu, sofern die beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt werden.

Für keine der untersuchten Arten ist die Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 5 und S. 2 BNatSchG erforderlich. Hierzu sind bei einigen Arten die Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen und / oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Vorsorglich wurden die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG dennoch geprüft. Diese liegen für alle nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Tier- und Pflanzenarten sowie wildlebenden europäischen heimischen Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie vor, da sich die Erhaltungszustände der Populationen nicht verschlechtern. Gleichzeitig sind auch dahingehend die europarechtlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. Art. 16 FFH-Richtlinie erfüllt.

Ergebnis der Relevanzprüfung

TK 25	Artengruppe	deutscher Name	wissenschaftlicher Name	Schutz nach Anhang IV FFH-Richtlinie oder Anhang I bzw. Art. 4 (2) Vogelschutzrichtlinie	Rote Liste Rheinland-Pfalz	Rote Liste Deutschland	Artefakt (mit Artdatenportal)	sonstige Quellen	eigene Kartierungen	Status im Untersuchungsgebiet	(potenzielle) Lebensräume im Wirkraum	(potenzielles) Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
6006	Vögel	Amsel	Turdus merula		*	*	x	x	x (14)	sN	v	v	n	s. Einzelart-/Gruppenbezogene Beurteilung
6006	Vögel	Aaskräh e	Corvus corone		*	*	x	x		pV	(v)	(v)	n	s. Einzelart-/Gruppenbezogene Beurteilung
6006	Vögel	Bachstelze	Motacilla alba		*	*	x	x		pV	(v)	(v)	n	s. Einzelart-/Gruppenbezogene Beurteilung
6006	Vögel	Blaumeise	Parus caeruleus		*	*	x	x	x (14)	sN	v	v	n	s. Einzelart-/Gruppenbezogene Beurteilung
6006	Vögel	Bluthänfling	Acanthis cannabina		V	V	x	x		pV	(v)	(v)	n	s. Einzelart-/Gruppenbezogene Beurteilung
6006	Vögel	Buchfink	Fringilla coelebs		*	*	x	x	x (14)	sN	v	v	n	s. Einzelart-/Gruppenbezogene Beurteilung
6006	Vögel	Buntspecht	Dendrocopos major		*	*	x	x	x (14)	sN	v	v	n	s. Einzelart-/Gruppenbezogene Beurteilung
6006	Vögel	Eichelhäher	Garullus glandarius		*	*	x	x		pV	(v)	(v)	n	s. Einzelart-/Gruppenbezogene Beurteilung
6006	Vögel	Eisvogel	Alcedo atthis	Anh. I VSR	V	*	x	x	x (14)	sN	v	v	n	s. Einzelart-/Gruppenbezogene Beurteilung
6006	Vögel	Elster	Pica pica		*	*	x	x		pV	(v)	(v)	n	s. Einzelart-/Gruppenbezogene Beurteilung
6006	Vögel	Gartenbaumläufer	Certhia brachydactyla		*	*	x	x	x (14)	sN	v	v	n	s. Einzelart-/Gruppenbezogene Beurteilung
6006	Vögel	Gartengrasmücke	Sylvia borin		*	*	x	x		pV	(v)	(v)	n	s. Einzelart-/Gruppenbezogene Beurteilung
6006	Vögel	Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus		V	*	x	x		pV	(v)	(v)	n	s. Einzelart-/Gruppenbezogene Beurteilung
6006	Vögel	Gebirgsstelze	Motacilla cinerea		*	*	x	x	x (14)	sN	v	v	n	s. Einzelart-/Gruppenbezogene Beurteilung
6006	Vögel	Girlitz	Serinus serinus		*	*	x	x		pV	(v)	(v)	n	s. Einzelart-/Gruppenbezogene Beurteilung
6006	Vögel	Gimpel	Pyrrhula pyrrhula		*	*	x		x (14)	sN	v	v	n	s. Einzelart-/Gruppenbezogene Beurteilung
6006	Vögel	Goldammer	Emberiza citrinella		*	*	x	x		pV	(v)	(v)	n	s. Einzelart-/Gruppenbezogene Beurteilung
6006	Vögel	Grauschnäpper	Muscicapa striata		*	*	x	x		pV	(v)	(v)	n	s. Einzelart-/Gruppenbezogene Beurteilung
6006	Vögel	Graureiher	Ardea cinerea	Art.4(2) VSR sonst. gefährd. Zugvogelart Brut in RP	*	*	x		x (14)	sN	(v)	(v)	n	Überfliegend festgestellt, keine Brutpaare.

Ergebnis der Relevanzprüfung

TK 25	Artengruppe	deutscher Name	wissenschaftlicher Name	Schutz nach Anhang IV FFH-Richtlinie oder Anhang I bzw. Art. 4 (2) Vogelschutzrichtlinie	Rote Liste Rheinland-Pfalz	Rote Liste Deutschland	Artefakt (mit Artdatenportal)	sonstige Quellen	eigene Kartierungen	Status im Untersuchungsgebiet	(potenzielle) Lebensräume im Wirkraum	(potenzielles) Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
6006	Vögel	Grünfink/Grünling	Carduelis chloris		*	*	x	x	x (14)	sN	v	v	n	s. Einzelart-/Gruppenbezogene Beurteilung
6006	Vögel	Grünspecht	Picus viridis		*	*	x	x		pV	(v)	(v)	n	s. Einzelart-/Gruppenbezogene Beurteilung
6006	Vögel	Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros		*	*	x	x		pV	(v)	(v)	n	s. Einzelart-/Gruppenbezogene Beurteilung
6006	Vögel	Haussperling	Passer domesticus		3	V	x	x		pV	(v)	(v)	n	s. Einzelart-/Gruppenbezogene Beurteilung
6006	Vögel	Heckenbraunelle	Prunella modularis		*	*	x	x		pV	(v)	(v)	n	s. Einzelart-/Gruppenbezogene Beurteilung
6006	Vögel	Kleinspecht	Dryobates minor		*	V	x	x		pV	(v)	(v)	n	s. Einzelart-/Gruppenbezogene Beurteilung
6006	Vögel	Kleiber	Sitta europaea		*	*	x	x	x (14)	sN	v	v	n	s. Einzelart-/Gruppenbezogene Beurteilung
6006	Vögel	Kohlmeise	Parus major		*	*	x	x	x (14)	sN	v	v	n	s. Einzelart-/Gruppenbezogene Beurteilung
6006	Vögel	Mäusebussard	Buteo buteo		*	*	x		x (14)	sN	(v)	(v)	n	Überfliegend festgestellt, keine Brutpaare.
6006	Vögel	Misteldrossel	Turdus viscivorus		*	*	x		x (14)	sN	v	v	n	s. Einzelart-/Gruppenbezogene Beurteilung
6006	Vögel	Mittelspecht	Dendrocopos medius	Anh. I VSR	*	*	x	x		pV	(v)	(v)	n	s. Einzelart-/Gruppenbezogene Beurteilung
6006	Vögel	Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla		*	*	x	x	x (14)	sN	v	v	n	s. Einzelart-/Gruppenbezogene Beurteilung
6006	Vögel	Nachtigall	Luscinia megarhynchos		*	*	x	x		pV	(v)	(v)	n	s. Einzelart-/Gruppenbezogene Beurteilung
6006	Vögel	Nilgans	Alopochen aegyptiaca		*	*		x		pV	(v)	(v)	n	s. Einzelart-/Gruppenbezogene Beurteilung
6006	Vögel	Rauchschwalbe	Hirundo rustica		3	V	x	x		pV	(v)	(v)	n	s. Einzelart-/Gruppenbezogene Beurteilung
6006	Vögel	Ringeltaube	Columba palumbus		*	*	x	x	x (14)	sN	v	v	n	s. Einzelart-/Gruppenbezogene Beurteilung
6006	Vögel	Rotkehlchen	Erithacus rubecula		*	*	x	x	x (14)	sN	v	v	n	s. Einzelart-/Gruppenbezogene Beurteilung
6006	Vögel	Schwarzmilan	Milvus milvus	Anh. I VSR	*	*	x	x		pV	(v)	(v)	n	s. Einzelart-/Gruppenbezogene Beurteilung
6006	Vögel	Schwarzspecht	Dryocopus martius	Anh. I VSR	*	*	x	x		pV	(v)	(v)	n	s. Einzelart-/Gruppenbezogene Beurteilung
6006	Vögel	Singdrossel	Turdus philomelos		*	*	x	x	x (14)	sN	v	v	n	s. Einzelart-/Gruppenbezogene Beurteilung

Ergebnis der Relevanzprüfung

TK 25	Artengruppe	deutscher Name	wissenschaftlicher Name	Schutz nach Anhang IV FFH-Richtlinie oder Anhang I bzw. Art. 4 (2) Vogelschutzrichtlinie	Rote Liste Rheinland-Pfalz	Rote Liste Deutschland	Artefakt (mit Artenportal)	sonstige Quellen	eigene Kartierungen	Status im Untersuchungsgebiet	(potenzielle) Lebensräume im Wirkraum	(potenzielles) Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
6006	Vögel	Sommeregoldhähnchen	Regulus ignicapilla		*	*	x		x (14)	sN	v	v	n	s. Einzelart-/Gruppenbezogene Beurteilung
6006	Vögel	Star	Sturnus vulgaris		V	+	x	x		pV	(v)	(v)	n	s. Einzelart-/Gruppenbezogene Beurteilung
6006	Vögel	Stieglitz	Carduelis carduelis		*	*	x	x		pV	(v)	(v)	n	s. Einzelart-/Gruppenbezogene Beurteilung
6006	Vögel	Stockente	Anas platyrhynchos		3	*	x	x		pV	(v)	(v)	n	s. Einzelart-/Gruppenbezogene Beurteilung
6006	Vögel	Sumpfmeise	Parus palustris		*	*	x	x	x (14)	sN	v	v	n	s. Einzelart-/Gruppenbezogene Beurteilung
6006	Vögel	Tannenmeise	Parus ater		*	*	x		x (14)	sN	v	v	n	s. Einzelart-/Gruppenbezogene Beurteilung
6006	Vögel	Turmfalke	Falco tinnunculus		*	*	x	x		pV	(v)	(v)	n	s. Einzelart-/Gruppenbezogene Beurteilung
6006	Vögel	Wacholderdrossel	Turdus pilaris		*	+	x	x		pV	(v)	(v)	n	s. Einzelart-/Gruppenbezogene Beurteilung
6006	Vögel	Waldlaubsänger	Phylloscopus sibilatrix		3	*	x		x (14)	sN	v	v	n	s. Einzelart-/Gruppenbezogene Beurteilung
6006	Vögel	Wasseramsel	Cinclus cinclus		*	*	x		x (14)	sN	v	v	n	s. Einzelart-/Gruppenbezogene Beurteilung
6006	Vögel	Wintergoldhähnchen	Regulus regulus		*	*	x		x (14)	sN	v	v	n	s. Einzelart-/Gruppenbezogene Beurteilung
6006	Vögel	Zaunkönig	Troglodytes troglodytes		*	*	x	x	x (14)	sN	v	v	n	s. Einzelart-/Gruppenbezogene Beurteilung
6006	Vögel	Zilpzalp	Phylloscopus collybita		*	*	x	x	x (14)	sN	v	v	n	s. Einzelart-/Gruppenbezogene Beurteilung
6006	Fledermäuse	Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	Anh. IV FFH-RL	2	2	x		x (6)	sN	v	v	n	Durch Variantenwahl und Vermeidungsmaßnahme keine Betroffenheit.
6006	Fledermäuse	Fransenfledermaus	Myotis natterii	Anh. IV FFH-RL	1	*	x		x (6)	sN	v	v	n	Durch Variantenwahl und Vermeidungsmaßnahme keine Betroffenheit.
6006	Fledermäuse	Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	Anh. IV FFH-RL	3	V	x		x (6)	sN	v	v	n	Durch Variantenwahl und Vermeidungsmaßnahme keine Betroffenheit.
6006	Fledermäuse	Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	Anh. IV FFH-RL	(neu)	V	x		x (6)	sN	v	v	n	Durch Variantenwahl und Vermeidungsmaßnahme keine Betroffenheit.
6006	Fledermäuse	Großes Mausohr	Myotis myotis	Anh. IV FFH-RL	2	V	x		x (6)	sN	v	v	n	Durch Variantenwahl und Vermeidungsmaßnahme keine Betroffenheit.
6006	Fledermäuse	Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	Anh. IV FFH-RL	2	D	x		x (6)	sN	v	v	n	Durch Variantenwahl und Vermeidungsmaßnahme keine Betroffenheit.

Ergebnis der Relevanzprüfung

TK 25	Artengruppe	deutscher Name	wissenschaftlicher Name	Schutz nach Anhang IV FFH-Richtlinie oder Anhang I bzw. Art. 4 (2) Vogelschutzrichtlinie	Rote Liste Rheinland-Pfalz	Rote Liste Deutschland	Artefakt (mit Artenportal)	sonstige Quellen	eigene Kartierungen	Status im Untersuchungsgebiet	(potenzielle) Lebensräume im Wirkraum	(potenzielles) Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
6006	Fledermäuse	Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	Anh. IV FFH-RL	2	V	x		x (6)	sN	v	v	n	Durch Variantenwahl und Vermeidungsmaßnahme keine Betroffenheit.
6006	Fledermäuse	Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	Anh. IV FFH-RL	1	2	x		x (6)	sN	v	v	n	Durch Variantenwahl und Vermeidungsmaßnahme keine Betroffenheit.
6006	Fledermäuse	Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	Anh. IV FFH-RL	3	*	x		x (6)	sN	v	v	n	Durch Variantenwahl und Vermeidungsmaßnahme keine Betroffenheit.
6006	Fledermäuse	Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	Anh. IV FFH-RL	*	*			x (6)	sN	v	v	n	Durch Variantenwahl und Vermeidungsmaßnahme keine Betroffenheit.
6006	Säugetiere	Haselmaus	Muscardinus avellanarius	Anh. IV FFH-RL	3	G	x	x		pV	(v)	(v)	n	Durch Variantenwahl keine Betroffenheit
6006	Säugetiere	Wildkatze	Felis sylvestris	Anh. IV FFH-RL	4	3	x		x(5)	sN	v	v	n	Durch die Variantenwahl besteht keine Betroffenheit mehr.

Anh. IV FFH-RL
 Anh. I VSR
 Art.4(2) VSR: Brut
 Art.4(2) VSR: Rast
 sonst.Zugvogel

sN
 pV
 v
 (v)
 n

G

Anh. IV FFH-Richtlinie (FFH-RL)
 Anh. I Vogelschutzrichtlinie (VSR)
 Art. 4 (2) Vogelschutzrichtlinie, Brutvogel
 Art. 4 (2) Vogelschutzrichtlinie, Rastvogel
 Art. 4 (2) Vogelschutzrichtlinie, sonstige Zugvögel

sicherer Nachweis
 potenzielles Vorkommen
 vorhanden
 vermutet
 nicht vorhanden

Gefährdung unbekanntes Ausmaßes

- (1) Landschaftsinformationssystem (Lanis): Artnachweise
- (2) ArtenFinder Service Portal Rheinland-Pfalz: Artenanalyse
- (3) Biotoptypenkartierung zum LBP, pflanzensoziologische Untersuchungen, Probefläche 5
- (4) Eigene faun. Untersuchung: Erfassung von Feldhamsterbauten
- (5) Eigene faun. Untersuchung: Erfassung von Wildkatzen mit Lockstockmethode
- (6) Eigene faun. Untersuchung: Erfassung von Fledermäusen
- (7) Eigene faun. Untersuchung: Erfassung von Kriechtieren
- (8) Angabe der Oberen Naturschutzbehörde; Vermerk vom xx.xx.xxxx
- (9) Eigene faun. Untersuchung: Erfassung von Lurchen
- (10) Eigene faun. Untersuchung: Erfassung von Libellen
- (11) Eigene faun. Untersuchung: Kartierung von Baumhöhlen und -spalten
- (12) Biotopkartierung 1995
- (13) Eigene faun. Untersuchung: Erfassung von Tagfaltern
- (14) Eigene faun. Untersuchung: Erfassung von Avifauna